

Linzer Diözesanblatt

171. Jahrgang

15. Juli 2025

Nr. 4

32. Amtseinführung von Pfarrer, Pastoralvortand/-vorständin oder Verwaltungsvorstand/-vorständin für den Fall, dass eine Person in ein Amt nachrückt

Die Liturgie zur Feier der Amtseinführung von Pfarrer, Pastoralvortand /-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin wurde in LDBI. 169/4, 2023, Art. 35 veröffentlicht. Für den Fall, dass nicht alle drei Ämter neu besetzt werden, sondern eine Person in ein Amt nachrückt, erlasse ich auf Vorschlag der Liturgiekommission der Diözese Linz und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 13. Mai 2025 nachfolgende Ordnung: Feier der Amtseinführung, wenn nur der Pfarrer oder eine:r der beiden Pfarrvorständ:innen in sein/ihr Amt eingeführt wird

Allgemeine Hinweise

1. Ist der Pfarrer oder eine:r der beiden Pfarrvorständ:innen aus dem Amt ausgeschieden, wird sein:e / ihr:e Nachfolger:in in einer gottesdienstlichen Feier in das Amt eingeführt. Für diese Feier gelten analog dieselben „Allgemeinen Hinweise“ wie für die „Feier der Amtseinführung von Pfarrer, Pastoralvortand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin“ (LDBI. 169/4, 2023, Art. 35.; vgl. die folgenden Punkte 2-9):

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 32. Amtseinführung von Pfarrer, Pastoralvortand/-vorständin oder Verwaltungsvorstand/-vorständin für den Fall, dass eine Person in ein Amt nachrückt | 37. Bischof-Rudigier Stiftung – Neues Statut |
| 33. Regelung der Priesterkrankenversicherung | 38. Plattform Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Linz |
| 34. Statut der Liturgiekommission der Diözese Linz | 39. Anordnung der Rechtskraft mancher der im Diözesanblatt Nr. 170/5 verlautbarten Fusionsdekrete |
| 35. Ordnung für Ehrenurkunden und Ehrenzeichen der Diözese Linz | 40. Umbenennung der Pfarrteilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman in Pfarrteilgemeinde Steyr-Stadtpfarrkirche |
| 36. Richtlinien für die Verleihung von diözesanen Ehrenzeichen und Ehrenurkunden | 41. Personen-Nachrichten |
| | 42. Hinweise und Termine |
| | Impressum |

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 77 26 76



Katholische Kirche
in Oberösterreich

2. Die Amtseinführung von Pfarrer, Pastoralvorstand/-vorständin oder Verwaltungsvorstand/-vorständin wird in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier vorgenommen – bevorzugt an einem Sonn- oder Feiertag (inkl. Vorabend), in jedem Fall zu einem Termin, an dem viele Angehörige aus der ganzen Pfarre teilnehmen können. Parallele Sonntagsgottesdienste in den Pfarrrteilgemeinden sollen vermieden werden. Möglich ist auch die Feier der Amtseinführung im Rahmen einer Vesper, vor allem, wenn sie am Nachmittag eines Sonntags bzw. Feiertags stattfindet.

3. Für die Messfeiern an Sonntagen bzw. Feiertagen wird das vorgesehene Messformular des Tages genommen; an anderen Tagen und bei einer Vesper können auch andere Formulare bzw. Schrifttexte gewählt werden (z.B. die Votivmesse Vom Heiligen Geist; aus den Messen für besondere Anliegen: Für die Kirche; Für die Einheit der Christen; möglich sind auch die Schrifttexte des Kirchen- bzw. Pfarrpatrons).

4. Die Feier der Amtseinführung findet in der Regel in der Pfarrkirche (vgl. § 2 Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz) statt.

5. Die Amtseinführung nimmt in der Regel der Diözesanbischof oder ein von ihm bestimmter Vertreter (Generalvikar, Bischofsvikar) vor. Er nimmt den Vorsitz für die gesamte Feier ein, ggf. assistiert von einem Diakon.

6. In die Gestaltung des Gottesdienstes und bei den liturgischen Diensten (z.B. Lektor:innen, Kommunionhelfer:innen, Kantor:innen, Instrumentalist:innen, Schola, Ministrant:innen; Bringen der Gaben für die Eucharistiefeier, ...) sollen alle Pfarrrteilgemeinden eingebunden werden. Die verschiedenen Altersgruppen und ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sollen berücksichtigt werden.

7. Die Leitungsverantwortung des Pfarrers oder Pfarrvorstands im Team soll – unter Rücksichtnahme auf die grundlegenden liturgischen Regeln – nach Möglichkeit in der Sitzordnung Ausdruck finden: Für Pfarrer, Pastoralvorstand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin sind an gut sichtbarer Stelle Plätze reserviert. Dabei kann der Platz des neu in das Amt einzuführenden Mitglieds zunächst frei bleiben. In diesem Fall muss für das neue Mitglied ein Platz an geeigneter Stelle vorgesehen werden. Der Pfarrer und der/die Pastoralvorstand/-vorständin tragen in der Regel liturgische Kleidung, der/die Verwaltungsvorstand/-vorständin Zivilkleidung.

8. Bei der musikalischen Gestaltung ist eine umfassende Beteiligung der Gemeinde am Gesang wesentlich. Wünschenswert ist, dass ein Chor oder eine Schola aus Mitgliedern der Pfarrrteilgemeinden den Gemeindegesang unterstützt.

9. Für weitere Priester, Diakone und Seelsorger:innen sowie ggf. Vertreter:innen anderer christlicher Kirchen sollen Plätze reserviert werden.

10. Zur Amtseinführung gehören: das Begrüßen und Vorstellen des/der Ernannten, die Kundmachung der Ernennung (Aussprechen durch den Bischof oder Verlesen des Ernennungsdekrets), eine Akklamation der Gemeinde; die Amtseinführung im engeren Sinn geschieht nach der Homilie; konstitutiv (für den Pfarrer) sind (vgl. CIC can. 527 § 2 und 3 und Amtsblatt ÖBK v. 25.01.1984, Nr. 19,4): Glaubensbekenntnis, Treueversprechen gegenüber dem Diözesanbischof (vgl. CIC can. 833,6), Gelöbnis (LDBI. 169/4, 2023, 58) über gute und getreue Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens (vgl. CIC can. 1283,1); vorgesehen sind darüber hinaus ein Segensgebet und Handschlag als Ausdruck der Verbundenheit und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Eine Anweisung des Leitungssitzes für den Pfarrer und eine Übergabe eines oder mehrerer Kirchenschlüssel sind nicht vorgesehen.

Zu einzelnen Elementen der Feier*Eröffnung, Begrüßung, Vorstellen des neuen Pfarrers oder des/der neuen Pfarrvorstandes:vorständin*

11. Die Feier beginnt mit einem großen Einzug; Pfarrer, Pastoralvorstand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin gehen hinter den liturgischen Diensten vor dem Bischof. Der Einzug wird von Instrumentalmusik begleitet.

12. Alle gehen zu ihren Sitzen, der Bischof zum Leitungssitz. Es folgt das Eröffnungslied.

13. Der Bischof eröffnet mit Kreuzzeichen und liturgischem Gruß. Es folgen eine kurze persönliche Begrüßung der Pfarrteilgemeinden, der pastoralen Orte, der Dank an den ausgeschiedenen Pfarrer oder den/die ausscheidende Pfarrvorstand/-vorständin sowie die namentliche Vorstellung des neuen Pfarrers oder des/der einzuführenden Pfarrvorstandes/-vorständin sowie Proklamation der Ernennung. Wird das Ernennungsdekret vorgelesen, kann dies durch den Pfarrer oder eine/n Pfarrvorstand/-vorständin geschehen.

14. Die versammelte Gemeinde bringt ihre Zustimmung zur Ernennung mit einer feierlichen Akklamation zum Ausdruck: z.B. GL 777, 201/2 oder 778, oder einem anderen geeigneten Kehrsvers. Auf dieses Element der Zustimmung soll auf keinen Fall verzichtet werden.

15. Die Feier wird mit dem Kyrie, gegebenenfalls dem Gloria und dem Tagesgebet fortgesetzt.

Zur Liturgie des Wortes

16. Die Liturgie des Wortes wird in der vorgesehenen Weise gefeiert. Ist kein Diakon anwesend, verkündet bei der Amtseinführung von Pastoralvorstand/-vorständin oder Verwaltungsvorstand/-vorständin der Pfarrer das Evangelium, bei der Amtseinführung eines Pfarrers einer der Pfarrvikare.

Amtseinführung

17. Die Amtseinführung im engeren Sinn folgt auf die Homilie. Sie beginnt mit dem Gesang eines Heilig-Geist-Liedes. Der Bischof und der Pfarrer oder der/die einzuführende Pfarrvorstand/-vorständin gehen vor den Altar oder an eine andere Stelle im Altarraum, an der sie gut gesehen und gehört (Mikrofon) werden können.

Bereitschaftserklärung

Bischof: Bevor ich dir (Ihnen) das Amt des Pfarrers / des/der Pastoralvorstands/-vorständin / des/der Verwaltungsvorstands/-vorständin übertrage, bitte ich dich (Sie), vor mir und der gesamten Versammlung zu bekunden, dass du bereit bist (Sie bereit sind), die Pflichten dieses Amtes auf sich zu nehmen.

[Namentliche Anrede des/der Ernannten], bist du (sind Sie) bereit, als Pfarrer / Pastoralvorstand/-vorständin / Verwaltungsvorstand/-vorständin gemeinsam mit N.N. als Pfarrer und N.N. als Pastoralvorstand/-vorständin / Verwaltungsvorstand/-vorständin die Pfarre N.N. als treue:r Mitarbeiter:in des Bischofs umsichtig zu leiten und in ihr die Grundvollzüge von Kirche lebendig zu halten?

Bist du (sind Sie) insbesondere bereit, dafür zu sorgen, dass die frohe Botschaft des Evangeliums zeitgemäß verkündet, in Wort und Zeichen gefeiert sowie die Solidarität mit Armen, Kranken und Bedrängten in der Gemeinschaft gelebt wird?

Pfarrer / Pastoralvorstand/-vorständin / Verwaltungsvorstand/-vorständin: Ich bin bereit.

Bischof: Bist du (sind Sie) bereit, allen Menschen nach dem Beispiel Jesu in echter Geschwisterlichkeit zu begegnen, an Freud und Leid Anteil zu nehmen und ein glaubhaftes Zeugnis christlichen Lebens zu geben?

Pfarrer / Pastoralvorstand/-vorständin / Verwaltungsvorstand/-vorständin: Ich bin bereit.

Bischof: Bist du (sind Sie) bereit, mit Wertschätzung und im Dienst an der Einheit zusammen-zuarbeiten – mit dem Pfarrer

und dem/der Pastoralvorstand/-vorständin / Verwaltungsvorstand/-vorständin und mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen in den Pfarrrteilgemeinden und pastoralen Orten?

Pfarrer / Pastoralvorstand/-vorständin / Verwaltungsvorstand/-vorständin: Ich bin bereit.

Bischof: Bist du (sind Sie) bereit, die Sendung aller Getauften anzuerkennen, zu unterstützen und zu fördern und mit ihnen gemeinsam als Kirche da zu sein mit den Menschen und für die Menschen unserer Zeit?

Pfarrer / Pastoralvorstand/-vorständin / Verwaltungsvorstand/-vorständin: Ich bin bereit.

Bischof: Bist du (sind Sie) bereit, die anvertrauten materiellen Güter gewissenhaft zu verwalten?

Pfarrer / Pastoralvorstand/-vorständin / Verwaltungsvorstand/-vorständin: Ich bin bereit.

Bischof: Versprichst du (versprechen Sie) mir und meinen Nachfolgern Treue und Loyalität?

Pfarrer / Pastoralvorstand/-vorständin / Verwaltungsvorstand/-vorständin: Ich verspreche es.

18. Glaubensbekenntnis

Bischof: Ich danke dir (Ihnen) für deine (Ihre) Bereitschaft und dein (Ihr) Versprechen. Die Basis für das Amt, das dir (Ihnen) übertragen wird, ist der Glaube der Kirche. Deshalb bitte ich dich (Sie), diesen Glauben vor mir und der ganzen versammelten Pfarrgemeinde zu bekennen.

Pfarrer / Pastoralvorstand/-vorständin / Verwaltungsvorstand/-vorständin spricht entweder das Große oder das Apostolische Glaubensbekenntnis. Wird das Glaubensbekenntnis vom neuen Pfarrer (Pastoralvorstand/-vorständin) (Verwaltungsvorstand/-vorständin) allein gesprochen, kann sich die Versammlung am Glaubensbekenntnis mit einem Kehrvers (z.B. GL 750,1) nach den einzelnen Abschnitten beteiligen. Konstitutiv ist, dass ein neuer Pfarrer das feierliche Glaubensbekenntnis in der „vom Apostolischen Stuhl gutgeheißenen Formel“ (vgl. CIC can. 833,1) unterschreibt.

19. Erklärung des Amtsantritts

Bischof: Damit übertrage ich dir (Ihnen), N.N., das Amt des Pfarrers / des:der Pastoralvorstand/-vorständin / Verwaltungsvorstand/-vorständin von N.N. und erkläre, dass du dieses Amt rechtmäßig angetreten hast (Sie dieses Amt rechtmäßig angetreten haben).

Der Bischof bekräftigt die Bestellung mit Handschlag.

20. Segensgebet über die Neubestellten

Bischof: Lasst uns in Stille für den/die Neubestellte:n beten:

Gebetsstille – dann breitet der Bischof die Arme aus und spricht das Segensgebet:

Wir danken dir, Gott, und preisen dich. Als „Ich bin da“ hast du dich vorgestellt. Dein Name verheißt uns deine Gegenwart; du bist bei uns und führst deine Kirche auf dem Weg durch die Zeit.

Du hast uns in der Taufe mit deinem Heiligen Geist gesalbt und uns in Christus als deine geliebten Söhne und Töchter angenommen.

Aus unserer Mitte rufst du Menschen, die sich in Dienst nehmen lassen, damit wir, deine Kirche, lebendige Gemeinschaft sein können und ein Ort der Begegnung mit dir.

Wir bitten dich für unsere:n

Bruder:Schwester,

der/die heute das Amt als Pfarrer / Pastoralvorstand/-vorständin /

Verwaltungsvorstand/-vorständin antritt:

Stärke ihn/sie mit der Kraft deines Heiligen Geistes,

erfülle ihn/sie für die übertragenen Aufgaben

mit Weisheit und Geduld, Barmherzigkeit und Liebe

und bewahre ihr/sein Herz

in der Gemeinschaft mit Christus Jesus.

Das bitten wir dich durch ihn,

der in der Einheit des Heiligen Geistes mit dir lebt und Leben schenkt.

Alle: Amen.

21. Bekundung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Bischof: Ich bitte jetzt den Pfarrer und die beiden Pfarrvorstände, einander mit Handschlag die Verbundenheit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zum Wohl der ganzen Pfarre auszudrücken.

Die neu beauftragte Person begibt sich dazu (wieder) an seinen Platz beim Pfarrer und dem/der anderen Pfarrvorstand/-vorständin.

Dann können auch die Vertreter:innen (je eine Person aus Pfarrgemeinderat bzw. Seelsorgeteam und pastoralen Orten) dem neuen Pfarrer / dem/der neuen Pastoralvorstand/-vorständin / Verwaltungsvorstand/-vorständin mit Handschlag die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bekunden. Währenddessen kann die Versammlung ein Danklied oder einen anderen passenden Gesang anstimmen oder Instrumentalmusik erklingen.

22. Fürbitten

Bei den Fürbitten soll unter anderem auch für den Bischof, den Pfarrer sowie den/die Pastoralvorstand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin, die Pfarre mit ihren Pfarrteilgemeinden und pastoralen Orten gebetet werden.

Fortsetzung der Feier

23. Wird Eucharistie gefeiert, können die Gaben für die Eucharistiefeier von Mitgliedern aus den Pfarrteilgemeinden zum Altar gebracht werden.

24. Weiterhin steht der Bischof der Feier vor, nun am Altar, und der Pfarrer konzelebriert.

25. Pastoralvorstand/-vorständin, Verwaltungsvorstand/-vorständin und Kommunionhelfer:innen stellen sich vor dem Vaterunser in einem Halbkreis um den Altar. Zumindest ihnen wird die Kommunion in beiden Gestalten gereicht.

Abschließende Riten

26. Der neue Pfarrer oder der/die neu beauftragte Pfarrvorstand/-vorständin kann in einem knappen persönlichen Wort die Versammlung grüßen bzw. eine kurze programmatische Rede halten und ggf. zur anschließenden Agape einladen.

27. Sofern es nicht im Rahmen der anschließenden Agape möglich ist, kann allenfalls von einem/einer Bezirkshauptmann/-frau oder einem/einer Bürgermeister:in einer Statutarstadt ein Grußwort gesprochen werden, aber nicht von Vertreter:innen einzelner politischer bzw. kirchlicher (Teil-)Gemeinden.

28. Die gottesdienstliche Feier schließt mit dem feierlichen Schlusseggen, den der Bischof erteilt.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 21. Mai 2025
Zl. 2025/1017

33. Regelung der Priesterkrankenversicherung

Auf Vorschlag der Finanzkommission Priester und nach zustimmender Beratung im Priesterrat am 25. März 2025 und im Konsistorium der Diözese Linz am 13. Mai 2025 erlasse ich nachfolgende novellierte

Regelung der Priesterkrankenversicherung

1) Gültigkeit:

Die Regelung der Priesterkrankenversicherung trat mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Mit 1.1.2007, 20.11.2020 und 01.01.2024 wurden Novellierungen bzw. Änderungen vorgenommen.

Die nachfolgende Regelung gilt ab 01.07.2025.

2) Personenkreis:

Die Regelung gilt:

- 2.1) für Priester (Welt- und Ordenspriester), die im Seelsorgedienst stehen und von der Diözese Linz eine Besoldung von min. 25 % oder eine Pension erhalten.
- 2.2) für die Domkapitulare
- 2.3) für pensionierte Ordens- oder Stiftspriester, sofern sie mindestens 15 Jahre einen von der Diözese bezahlten mindestens halben Dienstposten innehatten.

Für Priester, die weniger als sechs Monate im Dienst der Diözese stehen, gilt nur Pkt. 5 dieser Regelung.

3) Regelung:

Die Priesterkrankenversicherung besteht aus drei Bereichen:

- Grundversicherung (vgl. Pkt. 3.1)
 - Pflichtversicherung aufgrund eines bestehenden Dienstverhältnisses oder
 - Krankenversicherungsschutz durch staatliche Pensionsleistung oder
 - Freiwillige Selbstversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).
- Sonderklasse – Zusatzversicherung (vgl. Pkt. 3.2)
 - Gruppenversicherung bei der UNIQA oder

- Private Zusatzversicherung, die vor dem 31.12.2024 abgeschlossen wurde

- Zusätzliche Leistungen der Priesterkrankenhilfe (PKH) (vgl. Pkt. 3.3)

3.1) Grundversicherung:

3.1.1) Freiwillige Selbstversicherung bei der ÖGK:

Einbezogen in die „Freiwillige Selbstversicherung“ sind alle Weltpriester gem. Pkt. 2, sofern nicht Pkt. 3.1.2 zur Anwendung kommt und alle Ordenspriester, die von der Diözese Linz besoldet werden, sofern nicht Pkt. 3.1.2 zur Anwendung kommt und sofern sie nicht über den Orden oder das Stift freiwillig selbst versichert sind. Die Einbeziehung erfolgt nur, wenn der Dienst länger als 6 Monate dauert (Priester sind von der Pflichtversicherung bei der ÖGK ausgenommen).

Versicherungsbeitrag: Die Höhe des Beitrags wird von der ÖGK vorgeschrieben. Die Wertsicherung ist gesetzlich geregelt und erfolgt bei den Priestern der Diözese Linz (Weltpriester) in der Regel alle 2 Jahre. Bei den Ordenspriestern wird seitens der ÖGK der Mindestbetrag vorgeschrieben, welcher jährlich angepasst wird. Die Beiträge werden von der ÖGK bei der Diözese mittels Abbuchungsauftrag eingezogen. Bei den Priestern, welche eine Besoldung erhalten, wird monatlich bei der Gehaltsabrechnung der Beitrag einbehalten. Bei Priestern ohne Besoldung wird der Beitrag halbjährlich in Rechnung gestellt.

Anspruch auf Versicherungsleistung: Grundsätzlich muss bei der ÖGK eine 6-monatige Beitragszahlung erfolgen, bevor eine Versicherungsleistung in Anspruch genommen werden kann. Für Priester, welche in diese Wartefrist fallen, wird vom Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren bei der Uniqa-Versicherung eine Übergangskrankenversicherung abgeschlossen. Diese Uniqa-Beiträge werden von der Priesterkrankenversicherung übernommen und als Sachbezug bei der Besoldung berücksichtigt.

Abrechnung: Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt bei

all jenen Leistungen, die von der ÖGK gedeckt sind, direkt zwischen Leistungserbringer:in (z.B. Arzt/Ärztin, Krankenhaus, Apotheke) und der ÖGK.

Alle Krankenbehandlungen dürfen von Arzt/Ärztin nur gegen Vorlage der e-card verrechnet werden und sind für den Patienten kostenlos. Ausgenommen sind Leistungen, die nicht als Krankenbehandlung zählen. Die Jahresgebühr für die e-card wird nach Verschreibung durch die ÖGK von der Besoldung einbehalten.

Zuständig für die An-, Um- oder Abmeldung ist der Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Personalverwaltung und Dienstrecht.

3.1.2) Bestehende Pflichtversicherung:

Priester, die einen Vollversicherungsschutz aufgrund einer bestehenden Pflichtversicherung bei der ÖGK oder einen Krankenversicherungsschutz durch eine staatliche Pensionsleistung (z.B. PVA) haben, behalten diesen. Sie werden nicht in die „Freiwillige Selbstversicherung bei der ÖGK“ einbezogen, es sei denn, die Pflichtversicherung erlischt.

Die Regelung bezüglich Zusatzversicherung und zusätzlicher Leistung der Priesterkrankenhilfe gilt auch für diesen Personenkreis.

3.2) Sonderklasse - Zusatzversicherung:

3.2.1) Uniqa-Gruppenversicherung:

Die Diözese Linz hat mit der Uniqa-Versicherung eine Rahmenvereinbarung für eine Gruppenversicherung abgeschlossen. Priester, die diese Sonderklasse-Zusatzversicherung abschließen wollen, müssen sich direkt bei der Uniqa-Versicherung melden. Die Diözese Linz bezuschusst die individuelle Versicherungsprämie mit 50 %.

Diese Regelung gilt ab 01.07.2025 für alle bestehenden und zukünftigen Zusatzversicherungen und ersetzt die bisherige Regelung, bei der der Anteil des Zuschusses vom Eintrittsalter in die Zusatzversicherung abhängig war.

Mit dieser Uniqa-Gruppenversicherung ist eine Zusatzdeckung für die Sonderklasse (Zweite Klasse = Mehrbettzimmer) gegeben. Es werden bei stationärem Aufenthalt in einem Vertragskrankenhaus die Aufzahlungskosten auf die Leistung der ÖGK bei Inanspruchnahme der Sonderklasse (Zweite Klasse = Mehrbettzimmer) abgedeckt.

Eine Vollkostendeckung ist in allen Vertragskrankenhäusern (ausgenommen Wien) gegeben. Die Inanspruchnahme von medizinischen Behandlungen in Krankenhäusern in Wien ist vorher mit der Priesterkrankenversicherung abzustimmen.

Abrechnung:

Die Uniqa-Versicherung schickt eine Rechnung über alle Versicherungsprämien der Gruppe an die Diözese Linz. Die Bezahlung erfolgt durch die Diözese.

Der 50%ige Anteil der Versicherungsprämie, der vom Priester selbst zu bezahlen ist, wird bei der Gehaltsabrechnung einbehalten.

Bei Ordens- und Stiftspriester wird der 50% Anteil dem jeweiligen Orden/Stift in Rechnung gestellt.

Hinweis: Für die pensionierten Ordens- und Stiftspriester, die nicht unter Pkt. 2) fallen, kommt der jeweilige Orden bzw. das jeweilige Stift für die Beiträge auf. Die Zahlung an die Versicherung erfolgt aber auch in diesen Fällen über die Priesterkrankenversicherung und wird dann halbjährlich dem Orden bzw. Stift in Rechnung gestellt.

3.2.2) Private Zusatzversicherung:

Analog zur Uniqa-Gruppenversicherung wird jenen Priestern, die eine private Sonderklasse-Mehrbettversicherung vor dem 31.12.2024 abgeschlossen haben, 50 % dieser Versicherungsprämie vergütet. Diese Regelung gilt ab 01.07.2025 und ersetzt die bisherige Regelung, bei der der Anteil des Zuschusses vom Eintrittsalter in die Zusatzversicherung abhängig war.

Um die Vergütung zu erhalten, muss eine Kopie der Polizza bis 30. Juni jeden Jahres beim Fachbereich Personalverwaltung und Dienstrecht - Gehaltsabrechnung Priester, eingereicht werden. Die Vergütung wird dann monatlich mit der Besoldung ausbezahlt.

3.3) *Zusätzliche Leistungen der Priesterkrankenhilfe:*

3.3.1) Kosten für Zähne:

Grundsätzlich gilt ein Selbstbehalt von € 300,- pro Jahr für alle Zahnbehandlungskosten (inkl. Mundhygiene).

Kosten für Zahnbehandlungen, die über dem jährlichen Selbstbehalt liegen und von der ÖGK nicht übernommen werden, werden mit folgenden Sätzen bezuschusst:

Zahnbehandlungskosten bei einem:einer
Kassenvertragszahnarzt:ärztin 50 %

Zahnbehandlungskosten bei einem:einer
Wahlzahnarzt:ärztin 40 %

maximaler Zuschuss € 2.000,00 pro Jahr.

3.3.2) Zuschuss zu Brillen:

Kosten für optische Brillengläser oder Kontaktlinsen, die von der ÖGK nicht übernommen werden, übernimmt die Priesterkrankenhilfe bis maximal € 1.000,00.

In den darauffolgenden 2 Jahren (ab Rechnungsdatum) gibt es keinen neuerlichen Zuschuss.

Ausnahme: Falls innerhalb dieser 2-Jahresfrist eine medizinisch notwendige Neuanschaffung (Nachweis Optiker:in oder Facharzt/-ärztin) gegeben ist, wird neuerlich ein Zuschuss gewährt.

Bei Beschädigung der Brillengläser gibt es innerhalb der 2-Jahresfrist keinen Kostenersatz. Zur Absicherung dieses Risikos kann auf eigene Kosten eine Brillenversicherung abgeschlossen werden.

Auf der Rechnung sind die Kosten für die Brillengläser und die Brillenfassung getrennt auszuweisen.

Bildschirmbrille:

Für eine Bildschirmbrille wird die diözesane Richtlinie Bildschirmbrille angewendet.

3.3.3) Zuschuss zu Hörgeräten:

Kosten für Hörgeräte, die von der ÖGK nicht übernommen werden, werden mit 50 % bezuschusst, maximal € 4.000,00.

In den darauffolgenden 5 Jahren (ab Rechnungsdatum) gibt es keinen weiteren Zuschuss.

Ausnahme: Falls innerhalb dieser 5-

Jahresfrist eine medizinisch notwendige Neuanschaffung (Nachweis Hörgeräteakustiker:in oder Facharzt:ärztin) gegeben ist, wird neuerlich ein Zuschuss gewährt.

Bei Beschädigung des Hörgerätes gibt es innerhalb der 5-Jahresfrist keinen Kostenersatz. Zur Absicherung dieses Risikos kann auf eigene Kosten eine Hörgeräteversicherung abgeschlossen werden.

3.3.4) Therapeutische Behandlungen u.ä.:

Kosten für ärztlich verordnete therapeutische Behandlungen (z.B. Physiotherapie), die nicht von der ÖGK übernommen werden und die über dem jährlichen Selbstbehalt von € 300,00 pro Jahr liegen, werden mit 50 % bezuschusst.

Alle Rechnungen eines Jahres können nur als Gesamtpaket bis spätestens 31.03. des Folgejahres eingereicht werden.

3.3.5) Psychotherapie und Supervision:

Kosten für Psychotherapie, die nicht von der ÖGK übernommen werden, bezahlt die Priesterkrankenhilfe, sofern die Psychotherapie mit dem Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren vereinbart wurde.

Supervision:

Für den Zuschuss zu Supervisionskosten wird die diözesane Betriebsvereinbarung Supervision angewendet.

3.3.6) Abgeltung Selbstbehalt BVAEB (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen, Bergbau) bzw. Versicherung der gewerblichen Wirtschaft:

Ist ein Priester über die BVAEB oder die Versicherung der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert, übernimmt die Priesterkrankenhilfe den Selbstbehalt bis zu jenem Betrag, der vergleichsweise von der ÖGK bezahlt wird, unter Berücksichtigung der Krankenscheingebühr und der Beitragsleistung.

3.3.7) Außergewöhnliche Belastungen:

Unterstützung bei Pflegekosten: Für die Unterstützung bei Pflegekosten (24-Stunden-Betreuung, Kurzzeitpflege o.ä.) wird auf die „Regelung bzgl. Gehaltsvorschuss/Heimkostenzuschuss für Diözesanpriester in einem Alten-/Pflegeheim“ verwiesen.

Für außergewöhnlich hohe krankheitsbedingte Ausgaben, die keiner Regelung unterliegen, kann bei der Priesterkrankenhilfe um Unterstützung angesucht werden.

Die Entscheidung über eine Unterstützung wird in Abstimmung zwischen Fachbereichsleitung Mitarbeiter:innenservice und Fachbereichsleitung Priester und Diakone in Pfarren getroffen.

3.3.8) Kosten die nicht übernommen werden:

- Selbstbehalt bei Kuren (Gesundheitsvorsorge aktiv) und Reha-Behandlungen
- Rechnungen von Wahlarzt:ärztin (ausgenommen Wahlzahnarzt/-ärztin)
- Aufenthalt in einem Privatkrankenhaus
- Kosten für Medikamente, Heilbehelfe u.ä.
Hinweis: Bei höheren Ausgaben für Medikamente wird die gesetzliche Deckelung der Rezeptgebühren wirksam.
- Jegliche Fahrtkosten

4) Abrechnung und Besteuerung:

Dem Ansuchen um Zuschuss sind jeweils die Rechnung und der Zahlungsbeleg beizulegen. In allen Fällen, in denen eine Vergütung durch die ÖGK bzw. eine Zusatzversicherung möglich ist, ist zunächst mit dieser Einrichtung abzurechnen. Dem Ansuchen bei der Priesterkrankenhilfe ist ein Beleg über den bereits erhaltenen Zuschuss beizufügen.

Die Frist für die Einreichung bei der Priesterkrankenhilfe beträgt ein Jahr ab Rechnungsdatum (ausgenommen therapeutische Behandlungen (siehe Pkt. 3.3.4)).

Alle Zuschüsse aus der Priesterkrankenhilfe sowie die von der Diözese bezahlten Anteile

der Prämie zur Uniqa-Gruppenversicherung oder privaten Zusatzversicherung gelten als Sachbezug und unterliegen daher der Steuerpflicht.

Bei Priestern, die eine Besoldung von der Diözese Linz erhalten, werden die Zuschüsse der Priesterkrankenhilfe mit der monatlichen Besoldung ausbezahlt.

Bei Ordens- und Stiftspriestern werden die Zuschüsse aus der Priesterkrankenhilfe an den Orden/das Stift überwiesen.

Einkommenssteuerpflichtige Priester müssen die Zuwendungen in ihre Einkommenssteuererklärung aufnehmen.

5) Selbstbehalt bei der Reisekrankenversicherung für Ferialaushilfen:

Für Priester, die weniger als sechs Monate im Dienst der Diözese Linz stehen, wird vom Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen. Die Prämie wird von der Priesterkrankenversicherung bezahlt. Falls während des Aufenthaltes in Österreich eine akute medizinische Behandlung notwendig ist, gewährt die Priesterkrankenhilfe einen Zuschuss zum Selbstbehalt anlog den o.a. Bestimmungen.

6) Zuständigkeit:

Für alle mit der Priesterkrankenversicherung zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Fachbereichsleitung Mitarbeiter:innenservice und die Finanzkommission der Priester zuständig.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 21. Mai 2025
Zl. 2025/1051

Diese Regelung ersetzt die in LDBI. 169/8, 2023, Art. 167 verlautbarte Regelung der Priesterkrankenversicherung vom 30. November 2023, Zl. 2023/2060.

34. Statut der Liturgiekommision der Diözese Linz

Auf Vorschlag des Liturgiekommision der Diözese Linz am 15. Mai 2025 und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 13. Juni 2025 gebe ich der Liturgiekommision der Diözese Linz nachfolgendes novelliertes Statut:

Liturgiekommision der Diözese Linz Statut

1. Errichtung

Gemäß der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ Art. 45 und dem Beschluss 5 der Synodenvorlage „Gottesdienst“ der Dritten Linzer Diözesansynode wurde 1976 die „Liturgiekommision der Diözese Linz“ errichtet. Sie führt die Aufgaben des 1943 errichteten „Diözesan-Liturgierates“ weiter.

2. Aufgaben

Die Liturgiekommision der Diözese Linz berät den Diözesanbischof in Fragen der Liturgie. Sie beobachtet und fördert die liturgische Entwicklung in der Diözese auf der Grundlage der liturgischen Erneuerung durch das Zweite Vatikanische Konzil und der aktuellen liturgischen Richtlinien, erarbeitet Lösungsvorschläge bei anstehenden Fragen der liturgischen Ordnung und kommuniziert diese nach ihren Möglichkeiten und Wirkungsbereichen.

Sie steht im Austausch mit den Diözesanen Diensten und arbeitet mit den überdiözesanen liturgischen Gremien zusammen.

Im Einzelnen sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Auswertung von Beobachtungen und Erfahrungen, Diskussion aktueller Fragestellungen,
- Vorbereitung diözesaner Richtlinien und Orientierungen für das gottesdienstliche Leben,
- Herausgabe liturgischer Behelfe.

3. Organe und deren Zusammensetzung

a) Vollversammlung

Die Aufgaben der Liturgiekommision werden von der Vollversammlung wahrgenommen.

Vorsitz:

- der Diözesanbischof

Amtliche Mitglieder:

- der/die vom Bischof bestellte Geschäftsführende Vorsitzende,
- die Vertreter:innen der Diözese Linz in der Liturgischen Kommission für Österreich (LKÖ),
- der/die Leiter:in des Bereiches Seelsorge und Liturgie der Diözesanen Dienste,
- der/die Leiter:in des Fachbereiches Liturgie, Sakramententheologie und Kirchenmusik der Diözesanen Dienste,
- der/die Professor:in für Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie an der KU Linz,
- der/die Kirchenmusikbeauftragte der Diözese,
- der/die Referent:in für die Bischöfliche Liturgie (Zeremoniär),
- ein Priester auf Vorschlag des Priesterrats,
- ein Diakon auf Vorschlag des bischöflichen Rats für den Ständigen Diakonat,
- ein:e liturgisch tätige Seelsorger:in aus Vorschlag des Vertretungsforums Dienstnehmer:innen für Pastoral und Bildung,
- ein:e liturgisch tätige:r Vertreter:in aus dem Ehrenamtsrat,
- eine Vertreterin aus der Frauenkommission,
- ein:e Kinder- oder Jugendliturgie-Referent:in aus dem Fachbereich Generationen und Beziehungen der Diözesanen Dienste,
- ein:e pfarrliche:r Grundfunktionsbeauftragte:r für Liturgie auf Vorschlag der Pfarrer- und Pfarrvorständekonferenz,
- ein:e Vertreter:in des Bischöflichen Schulamts.

Scheiden amtliche Mitglieder aus ihrer Funktion oder aus dem sie entsendendem Gremium aus, endet damit auch ihre Funktion in der Liturgiekommission

Kooptierte Mitglieder:

Die Liturgiekommission kann nach Notwendigkeit weitere Mitglieder mit liturgischer Kompetenz, besonders aus der pastoralen Praxis und unter Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Orden, kooptieren.

Die Mitgliederzahl soll 20 Personen nicht überschreiten. Frauen und Männer sollen jeweils mindestens zu einem Drittel in der Kommission vertreten sein.

Die Mitglieder der Kommission bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

Die Funktionsperiode der Liturgiekommission beträgt fünf Jahre. Scheiden Mitglieder während der Funktionsperiode aus, erfolgt die Nachbestellung bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode.

Gäste (anlass- bzw. themenbezogen):

Zu einzelnen oder allen Sitzungen können anlass- und themenbezogen Gäste eingeladen werden, z.B. ein:e von der Ökumenekommission zu bestellende:r Vertreter:in, der/die Diözesankonservator:in bzw. ein:e Referent:in für Kunst, etc. Gästen kommt kein Stimmrecht zu.

b) Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss bereitet die Sitzung der Vollversammlung vor.

Ihm gehören an:

- der/die Geschäftsführende Vorsitzende,
- der/die Leiter:in des Fachbereiches Liturgie, Sakramententheologie und Kirchenmusik der Diözesanen Dienste
- drei weitere Mitglieder, die durch die Vollversammlung bestimmt werden.

Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern im Arbeitsausschuss ist zu achten.

c) Arbeitsgruppen

Von der Vollversammlung und vom Arbeitsausschuss können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Ihnen kommt die Vorbereitung und Erarbeitung von Themen für die Vollversammlung zu. In Arbeitsgruppen können auch Personen zur Mitarbeit eingeladen werden, die nicht Mitglied in der Liturgiekommission sind. Sie nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung oder des Arbeitsausschusses als Gäste teil.

d) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Liturgiekommission ist die Fachstelle Liturgie der Diözesanen Dienste.

4. Arbeitsweise

Die Liturgiekommission hält jährlich mindestens drei Sitzungen ab, zu denen der:die Geschäftsführende Vorsitzende zeitgerecht einlädt.

Auf Antrag wenigstens der Hälfte der Mitglieder sind weitere Sitzungen einzuberufen.

Die Tagesordnung wird den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung mit der Einladung zugesandt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Die Liturgiekommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse – einschließlich jener zur Veröffentlichung von Dokumenten – bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

Dieses Statut ersetzt das Statut der Liturgiekommission der Diözese Linz vom 10. Juni 2005, Zl. 1173/2005, verlautbart in LDBI. 151/4, 2005, Art. 52.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 24. Juni 2025
Zl. 2025/1241

35. Ordnung für Ehrenurkunden und Ehrenzeichen der Diözese Linz

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 13. Juni 2025 erlasse ich nachfolgende novellierte

Ordnung für Ehrenzeichen und Ehrenurkunden der Diözese Linz

§ 1

Als Zeichen der öffentlichen Anerkennung der Diözese Linz für besondere Verdienste von Laien einschließlich Mitglieder von Instituten des Geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens werden die „Florianmedaille“ und die „Severinmedaille“ jeweils mit Urkunde verliehen.

§ 2

Die „Florianmedaille“ ist eine kreisrunde Medaille, deren Vorderseite mit der Umschrift „SANKT FLORIAN“ als Symbolik einen Mühlstein zeigt, und auf deren Rückseite das Wappen der Diözese Linz mit der Umschrift „Diözese Linz“ dargestellt ist.

Die „Severinmedaille“ ist eine kreisrunde Medaille, deren Vorderseite mit der Umschrift „SANKT SEVERIN“ als Symbolik ein Olivenbaumblatt zeigt, und auf deren Rückseite das Wappen der Diözese Linz mit der Umschrift „Diözese Linz“ dargestellt ist.

§ 3

Die Ehrenzeichen werden an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch einen längeren Zeitraum besonders anerkanntswerte Verdienste im pastoralen oder in einem mit der Katholischen Kirche zusammenhängenden sozialen, kulturellen, gesellschaftspolitischen oder organisatorischen Bereich erworben haben.

§ 4

Die „Florianmedaille“ wird für überregionale bzw. diözesanweite bedeutsame Verdienste verliehen; die „Severinmedaille“ für solche im Bereich von Pfarre, Seelsorge, Dekanat oder Region.

§ 5

Außerdem wird auf Antrag eine Ehrenurkunde („Bischöflicher Wappenbrief“) ausgestellt, die in der Regel in der Pfarre überreicht wird.

§ 6

Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrenurkunden können von den Leiter:innen der Bereiche der Diözesanen Dienste, vom Präsidenten/von der Präsidentin der Katholischen Aktion, von der diözesanen Frauenbeauftragten, von den Vorsitzenden der diözesanen Ordenskonferenz sowie der Regionalkonferenz der Frauenorden der Diözese Linz, vom Dechant und von den Pfarrern bzw. ihnen rechtlich Gleichgestellten sowie den Pastoral- und Verwaltungsvorständ:innen mittels eines dafür vorgesehenen Formblattes beim Bischöflichen Ordinariat eingebracht werden.

Antragsformulare sind im diözesanen Intranet abrufbar oder beim Bischöflichen Ordinariat erhältlich.

§ 7

Ein Kuratorium bearbeitet die Anträge auf Ehrenzeichen und stimmt darüber ab. Das Abstimmungsresultat wird dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Das Bischöfliche Ordinariat informiert den/die Antragsteller:in über die Entscheidung.

Dem Kuratorium gehören an: der Generalvikar, der/die Ordinariatskanzler:in, der/die Referent:in für Ehrenamt, zwei Mitarbeiter:innen der Diözesanen Dienste mit intensiven Kontakt zu ehrenamtlich Engagierten sowie eine Vertretung des Ehrenamtsrates. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter ist zu achten. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Der Generalvikar übt die Funktion des Vorsitzenden, der/die Ordinariatskanzler:in die des Sekretärs/der Sekretärin aus. Ist der Generalvikar an der Sitzungsteilnahme verhindert, überträgt er den Vorsitz einem anderen Mitglied des Kuratoriums. Das

Kuratorium ist abstimmungsfähig, wenn zumindest der Generalvikar oder der/die Ordinariatskanzler:in sowie drei ernannte Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.

§ 8

Die Verleihung der Ehrenzeichen findet in festlichem Rahmen statt und wird vom Bischof oder von einer durch ihn beauftragten Person vorgenommen.

§ 9

Der/die Antragsteller/in hat einen Kostenbeitrag von € 70,- pro Ehrenzeichen zu leisten.

§ 10

Anträge auf Ehrenurkunden werden vom Ordinariatskanzler/von der Ordinariatskanzlerin entschieden. Bei Unklarheiten wird mit dem/der Antragsteller/in oder gegebenenfalls auch mit dem Generalvikar Rücksprache gehalten.

§ 11

Ehrenurkunden sind als Dekret mit dem Wappen des Bischofs gestaltet. Im Text wird benannt, wofür die Urkunde verliehen wird. Die Verleihung findet in der Regel in der Pfarre statt.

§ 12

Der/die Antragsteller/in hat einen Kostenbeitrag von € 22,- für den hochwertigen Einband der Ehrenurkunde zu leisten.

§ 13

Die Kanzlei des Bischöflichen Ordinariates führt ein Verzeichnis aller Trägerinnen und Träger eines Ehrenzeichens und all jener Personen, die eine Ehrenurkunde erhalten haben.

§ 14

Diese Ordnung für die Ehrenzeichen und Ehrenurkunden der Diözese Linz tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut vom 4. Juni 2018, Zl. 1107/2019, verlautbart im LDBI. 165/5, 2019, Art. 37.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 24. Juni 2025
Zl. 2025/1242

36. Richtlinien für die Verleihung von diözesanen Ehrenzeichen und Ehrenurkunden

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 13. Juni 2025 erlasse ich nachfolgende novellierten

Richtlinien für die Verleihung von diözesanen Ehrenzeichen und Ehrenurkunden

A. Ehrenzeichen – Florianmedaille und Severinmedaille

Ergänzend zu den Regelungen in der „Ordnung für Ehrenzeichen und Ehrenurkunden der Diözese Linz“ wird festgelegt:

1. Die Medaillen werden verliehen an Laien einschließlich Mitglieder von Instituten

des Geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens, nicht jedoch an Kleriker.

2. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt in der Regel für ehrenamtliche Tätigkeiten.

3. Grundsätzlich setzt die Verleihung eines Ehrenzeichens ein besonders anerkennenswertes langjähriges und vielfältiges Engagement in der Kirche von mindestens zehn Jahren voraus. Dabei soll eine gewisse Leitung von Aufgaben oder eine besondere Verantwortung gegeben sein. Ausnahmsweise können die Medaillen auch für kürzeres, aber

besonders verdienstvolles und intensives Engagement in Projekten zuerkannt werden, wobei zu bedenken ist, dass es sich dabei um die höchste diözesane Auszeichnung handelt.

4. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt grundsätzlich zwei Mal jährlich. Anträge sind bis 31. März bzw. bis 30. September beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen.
5. Nur in Ausnahmefällen wird ein Ehrenzeichen vom Bischof oder einer von ihm beauftragten Person zu bestimmten Anlässen vor Ort verliehen.
6. Es werden jährlich bis zu 10 Florianmedaillen und bis zu 30 Severinmedaillen verliehen. Die Möglichkeit zur Antragstellung ist auf zwei Anträge pro Pfarr(teil)gemeinde und Jahr beschränkt.

B. Ehrenurkunden – Bischöflicher Wappenbrief

1. Diözesane Ehrenurkunden in Form des Bischöflichen Wappenbriefes werden an Laien einschließlich Mitglieder von Instituten des Geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens für besonders aner kennenswerte Verdienste im pastoralen oder in einem mit der Katholischen Kirche zusammenhängenden sozialen, kulturellen, gesellschaftspolitischen oder organisatorischen Bereich verliehen.

2. Der Bischöfliche Wappenbrief wird für ehrenamtliche kirchliche Tätigkeit verliehen.
3. Voraussetzung für die Zuerkennung sind entweder
 - eine besondere ehrenamtliche Funktion mit besonderer Fachverantwortung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, oder
 - eine sonstige besondere ehrenamtliche Mitarbeit für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren.
 - Für ein vielfältiges Engagement, das über Jahrzehnte hindurch geleistet wurde, kann ein Wappenbrief „Für das Lebenswerk“ verliehen werden.
4. Die Verleihung des Wappenbriefs (einschließlich Laudatio) erfolgt vor Ort durch den Pfarrer bzw. durch den Dechant oder durch eine von ihm beauftragte Person.

Diese Richtlinien für die Verleihung von diözesanen Ehrenzeichen und Ehrenurkunden treten mit 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 4. Juni 2019, Zl. 1108/2019, verlautbart im LDBI. 165/5, 2019, Art. 38.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 24. Juni 2025
Zl. 2025/1243

37. Bischof-Rudigier-Stiftung – Neues Statut

Die öffentliche kirchliche Stiftung „Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Mariä-Empfängnis-Domes in Linz“ wurde von Bischof Maximilian Aichern OSB mit Rechtskraft vom 15. August 1985 gem. c. 1303 §1 n.1 CIC kanonisch errichtet. Auf Vorschlag des Kollegiums der Stiftung und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 13. Mai 2025 erlasse ich nachfolgendes, novelliertes Statut:

Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Mariä-Empfängnis- Domes in Linz

STATUT

Präambel

Im Jahre 1855 wurde von Bischof Franz Joseph Rudigier der Diözesanverein zum Dombau in Linz gegründet. Der Hauptzweck dieses Vereines war der Bau einer würdigen Domkirche in Linz zur „Ehre der Unbefleckten Empfängnis Mariens, eine durch Jahrhunderte fortdauernde Lobpreisung dieses großen Geheimnisses“, ein Gedächtnismal an den Tag der Verkündigung des Dogmas vom 8. Dezember 1854. In Fortführung der Absichten des Gründers wurde nach der Vollendung des Domes und nach dem Wiederaufbau der im Krieg schwer beschädigten Kathedrale mit der „Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Mariä-Empfängnis-Domes in Linz“ eine selbständige kirchliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen, in deren Eigentum der Dom und seine Vermögenswerte übergeführt wurden.

§ 1 Rechtsnatur

(1) Die „Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Mariä-Empfängnis-Domes in Linz“, im Folgenden kurz „Bischof-Rudigier-Stiftung“ genannt, ist eine selbständige kirchliche Stiftung der Diözese Linz und hat ihren Sitz in Linz.

(2) Die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist gemäß Can. 116 CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die durch Hinterlegung der Urkunde im Jahr 1985

beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich genießt (Art. II und XV § 7 Konkordat).

§ 2 Zweck

Aufgabe und Zweck der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist die Erhaltung und würdige Ausstattung der Domkirche.

§ 3 Mittelaufbringung

(1) Die Mittel zur Erfüllung des in § 2 genannten Zweckes werden durch das Stiftungsvermögen aufgebracht. Dieses ergibt sich aus:

- a) Erträgen des Stiftungsvermögens aus
 - Geldanlagen
 - Beteiligung an Unternehmungen
 - Verwaltung von Liegenschaften (Vermietung, Verpachtung, Abschluss von Baurechtsverträgen, Veräußerungen)
 - Herausgabe von Medien
- b) Spenden, Subventionen und sonstigen Zuwendungen

(2) Die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des allgemeinen kirchlichen Rechts – zu veräußern.

§ 4 Organe

Die Organe der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ sind:

- a) Der Protektor;
- b) Das Kollegium;
- c) Die Geschäftsführung.

§ 5 Protektor

(1) Protektor der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist der Diözesanbischof von Linz.

(2) Dem Protektor kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ zu. In

wirtschaftlichen Angelegenheiten übt er sein Amt im Sinne der gesamt- und partikularrechtlichen Normen über die kirchliche Vermögensverwaltung gemeinsam mit dem diözesanen Wirtschaftsrat und dem Domkapitel als Konsultorenkollegium aus.

(3) Der Protektor ist über alle Sitzungen des Kollegiums unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnungen, Übersendung der Sitzungsprotokolle, Rechnungsabschlüsse oder anderer Ausfertigungen zu informieren.

(4) Der Protektor hat jederzeit das Recht, vom/von der Vorsitzenden des Kollegiums umfassende Informationen über alle Angelegenheiten der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ zu erhalten.

§ 6 Aufgaben des Protektors

(1) Der Protektor ernennt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende des Kollegiums der „Bischof-Rudigier-Stiftung“. Er ist dabei an keinen Vorschlag gebunden und kann den Vorsitzenden / die Vorsitzende auch jederzeit ohne Angaben von Gründen abberufen. Ernennung und Abberufung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Protektor.

(2) Der Protektor ernennt den Dombaumeister / die Dombaumeisterin auf Zeit auf Empfehlung des Kollegiums.

(3) Der Protektor kann bis zu sechs Mitglieder des Kollegiums bestellen (§ 7 (1) lit. f). Ernennung und Abberufung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Protektor.

(4) Der Protektor beschließt das Budget der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ auf Empfehlung des Kollegiums nach Beratung und mit Zustimmung des diözesanen Wirtschaftsrates.

(5) Der Protektor genehmigt den Rechnungsabschluss der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ nach Beratung und mit Zustimmung des diözesanen Wirtschaftsrates und entlastet damit das Kollegium und die Geschäftsführung.

§ 7 Kollegium

(1) Dem Kollegium gehören folgende Mitglieder mit Sitz und Stimme an:

- a) der/die vom Protektor ernannte Vorsitzende der „Bischof-Rudigier-Stiftung“;
- b) der Domkustos;
- c) zwei weitere Mitglieder des Domkapitels;
- d) der/die Diözesanökonom:in als Vertreter:in des diözesanen Wirtschaftsrates;
- e) bis zu sechs weitere vom Protektor ernannte Personen.

(2) Dem Kollegium gehören mit beratender Stimme an:

- a) der/die Dombaumeister:in;
- b) der/die Domkapellmeister:in (bei fachspezifischen Themen);
- c) Der/die Domkonservator:in (bei fachspezifischen Themen).

(3) Die gemäß § 7 (1) lit. a und f vom Protektor ernannten Mitglieder des Kollegiums üben ihre Funktion fünf Jahre lang aus. Wiederbestellung ist möglich. Der Protektor kann die von ihm ernannten Mitglieder des Kollegiums jederzeit abberufen.

(4) Ist der Vorsitzende verhindert bzw. kein Vorsitzender bestellt, übt der an Lebensjahren älteste Vertreter des Domkapitels die Funktionen des Vorsitzenden interimistisch aus.

§ 8 Aufgaben des Kollegiums

(1) Das Kollegium hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Das Kollegium hat dabei alle kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere sind die Mitwirkungsrechte der kirchlichen Autorität bei Veräußerung und Belastung kirchlicher Vermögenswerte gem. can. 1281, 1291-1295 CIC sowie Art XIII § 2 (2) Konkordat (oberbehördliche Mitwirkungsrechte) und ZP zu Art. XIII § 2 Konkordat (Ordinariatsklausel bei intabulationspflichtigen Rechtsgeschäften) zu beachten.

(2) Das Kollegium bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und kann sie auch jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

(3) Das Kollegium bestellt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und kann ihn/sie auch jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

(4) Das Kollegium bestimmt und überwacht die Arbeit der Geschäftsführung und kann jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ verlangen. Den Mitgliedern des Kollegiums ist jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu ermöglichen und Auskunft zu erteilen.

(5) Das Kollegium kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

(6) Das Kollegium führt die Kandidaten-/innenauswahl zur Bestellung des Dombaumeisters/der Dombaumeisterin durch und empfiehlt dem Protektor gem. §6 (2) eine Person zur Ernennung; es kann für dieses Verfahren auch eine „Arbeitsgruppe“ als „Jury“ einsetzen.

(7) Das Kollegium prüft das von der Geschäftsführung vorzulegende Jahresbudget und empfiehlt dem Protektor gem. § 6 (4) den Beschluss des Budgets.

(8) Vom Kollegium ist jährlich die Prüfung des Rechnungsabschlusses durch den Diözesanrevisor oder einen externen Prüfer in Auftrag zu geben. Der Prüfungsauftrag hat die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben zur Vermögensverwaltung zu umfassen. Das Kollegium nimmt den Bericht des Abschlussprüfers entgegen und empfiehlt dem Protektor die Genehmigung des Rechnungsabschlusses gem. § 6 (5). Das Kollegium gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung der Geschäftsführung gem. § 6 (5).

§ 9 Arbeitsweise des Kollegiums

(1) Das Kollegium hat darauf zu achten, dass die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ den in § 2 genannten Zweck erreicht.

(2) Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Kollegium ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich, aber auch wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Kollegiums verlangt wird, einzuberufen.

(4) Zur Beschlussfassung des Kollegiums ist die Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder im Falle des §7 (4) des an Lebensjahren ältesten Vertreters des Domkapitels sowie von mindestens der Hälfte der weiteren Mitglieder des Kollegiums erforderlich.

(5) Eine Beschlussfassung kann auch durch Abstimmung auf schriftlichem Weg erfolgen („Umlaufbeschluss“). Schriftlichkeit in diesem Sinn wird auch durch die Abstimmung mittels Email erfüllt.

(6) Die Vertretungsrechte einzelner Mitglieder bei Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Kollegium auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt werden und jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden können.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Kollegiums.

(2) Die Geschäftsführung hat bei ihrer Tätigkeit die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften, das Statut, die vom Kollegium erlassene(n) Geschäftsordnung(en) sowie Auflagen in Zusammenhang mit Vermögenszuwendungen zu beachten.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz (staatliches und kirchliches Recht), das Statut, und das Kollegium für den Umfang ihrer Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich insbesondere aus einer Entscheidung des Protektors oder des Kollegiums ergeben.

(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der „Bischof-Rudigier-Stiftung“, vertritt die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ grundsätzlich nach außen und zeichnet Schriftstücke rechtsverbindlicher Art.

Die Geschäftsführung hat sicher zu stellen, dass im Verhinderungsfall eine Vertretung die nötigen Handlungen setzen kann. Zu diesem Zweck ist die Geschäftsführung berechtigt, Handlungsvollmachten an geeignete Dritte auszustellen. Die Erteilung von Handlungsvollmachten bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Kollegiums. Ist Gefahr im Verzug kann die Handlungsvollmacht ohne vorherige Zustimmung des Kollegiums erteilt werden. Davon ist das Kollegium unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Kollegium kann innerhalb von fünf Tagen der Vollmachtserteilung widersprechen.

(5) Rechtsgeschäfte, für die gemäß der Geschäftsordnung des Kollegiums die Zustimmung des Kollegiums erforderlich ist, bedürfen vor ihrer Umsetzung der schriftlichen Bestätigung durch den jeweils Vorsitzenden/die jeweils Vorsitzende des Kollegiums oder im Falle des §7 (4) des an Jahren ältesten Vertreters des Domkapitels.

(6) Sofern von der Geschäftsordnung oder dem Kollegium nicht anders bestimmt, wird die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ durch die Geschäftsführung gemeinsam vertreten. Die Aufgabenverteilung regelt eine vom Kollegium zu erlassende Geschäftsordnung.

(7) Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig im Rahmen des vom Kollegium vorgegebenen Intervalls, mindestens jedoch zweimal jährlich an das Kollegium über den Gang der Geschäfte. Das Kollegium kann unabhängig davon jederzeit einen Bericht durch die Geschäftsführung verlangen. Dieser Bericht hat binnen angemessener Frist, längstens aber binnen einer Woche zu erfolgen.

(8) Die Geschäftsführung erstellt ein jährliches Gesamtbudget, das dem Kollegium jeweils bis drei Monate vor dem Beginn eines Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen ist. Der Beschluss des Budgets obliegt gemäß §6 (4) dem Protektor.

(9) Die Geschäftsführung erstellt binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der dem Kollegium zur Prüfung vorzulegen ist.

(10) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, welche den kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Die Grundsätze der Rechnungslegung der Diözese Linz gelten als Mindeststandard.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ erfolgt durch den Diözesanbischof. Sie kann – unbeschadet sämtlicher hierarchischer Aufsichts- und Beispruchsrechte – nur erfolgen:

- a) auf Vorschlag des Kollegiums;
- b) wenn das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht.

Im Falle einer Auflösung der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist das vorhandene Vermögen unter möglicher Aufrechterhaltung des Stiftungszwecks sowie allfälliger Auflagen zu verwenden.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 21. Mai 2025
Zl. 2025/1016

Diese Regelung ersetzt das in LDBI. 168/7, 2022, Art. 109 verlautbarte Statut der Bischof-Rudigier-Stiftung vom 18. Oktober 2022, Zl. 2022/1718.

38. Plattform Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Linz

Auf Vorschlag der konstituierenden Mitgliederversammlung der Plattform Katholischer Erwachsenenbildung am 25. März 2025 und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 13. Mai 2025 setze ich mit heutigem Tag das nachfolgende Statut der *Plattform Katholische Erwachsenenbildung* der Diözese Linz in Kraft.

Plattform Katholische Erwachsenenbildung der Diözese Linz

STATUT

Präambel

(1) Die „Plattform Katholische Erwachsenenbildung der Diözese Linz“ (nachfolgend Plattform KEB) ist der Zusammenschluss aller Einrichtungen in der Diözese Linz, die im Feld der allgemeinen öffentlichen Erwachsenenbildung arbeiten. Als solche ist sie die Nachfolgeeinrichtung des „Forum Katholischer Erwachsenenbildung der Diözese Linz“.

(2) Die Plattform KEB dient der Zusammenschau wesentlicher Agenden und Einrichtungen der Katholischen Erwachsenenbildung, die einerseits von kirchlichen Trägern in der Diözese Linz betrieben werden und die andererseits sich als Teil der allgemeinen öffentlichen Erwachsenenbildung in Österreich verstehen. Die jeweiligen Einrichtungen sind daher verbandmäßig in die entsprechenden EB-Strukturen des Landes (EB-Forum OÖ), des Bundes (KEBÖ: Forum Kath. EB in Österreich, ARGE Bildungshäuser Österreich) sowie der Kath. Kirche auf Diözesanebene (Diözesane Dienste sowie Interessensgemeinschaft (IG) Bildungshäuser und Bildungszentren der Orden und der Diözese Linz) eingegliedert.

§ 1: Zweck und Ziele

(1) Die Plattform KEB der Diözese Linz hat die Ziele, die in unterschiedlichen verbandlichen Zuordnungen tätigen Einrichtungen der Kath. Erwachsenenbildung innerhalb der Diözese Linz zu vernetzen, für

einen entsprechenden Austausch zu sorgen, die gemeinsamen Interessen der EB-Einrichtungen in Kirche und Gesellschaft zu vertreten sowie im Bedarfsfall gemeinsame Initiativen in der und für die Kath. Erwachsenenbildung zu entwickeln.

(2) Die Plattform KEB vertritt über die Bereichsleitung Bildung & Kultur die Anliegen der Kath. Erwachsenenbildung im Pastoralrat der Diözese Linz gemäß dessen Statuten.

(3) Von der Plattform KEB bleiben die sonstigen Verbände der Erwachsenenbildung sowie deren je eigenständige Vertretungen unberührt.

§ 2: Mitglieder

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Plattform KEB ist, dass die allgemeine öffentliche Erwachsenenbildung ein wesentliches Aufgabenfeld der entsprechenden Einrichtung ist.

(2) Der Plattform KEB gehören die im Anhang genannten Erwachsenenbildungseinrichtungen (in) der Diözese Linz an.

(3) Außerdem nehmen an der Mitgliederversammlung der Plattform KEB mit Sitz und Stimme teil: der Bischofsvikar für Bildung, Kunst und Kultur, der/die Bereichsleiter:in Bildung und Kultur, der/die Fachbereichsleiter:in Erwachsenenbildung, der/die Diözesanbeauftragte:r im Forum Kath. EB in Ö.

(4) Je nach organisationaler Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung in der Diözese Linz können weitere Mitglieder aufgenommen werden und bestehende Mitglieder ausscheiden. Über die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 3: Organe und Arbeitsweise

Die Plattform KEB dient hauptsächlich der Vernetzung und dem Austausch der Einrichtungen und der Funktions-träger:innen der Kath. Erwachsenenbildung in der Diözese Linz.

Organe sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Vorsitzende:r

§ 3.1: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen und vom/von der Vorsitzenden geleitet. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern sind vom/von der Vorsitzenden zusätzliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(2) Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit oder zumindest der Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern kein schwerwiegender Einwand (Konsentverfahren) vorliegt. Jedes Mitglied hat das Recht einen Einwand als schwerwiegend zu gewichten und als solchen protokollieren zu lassen.

(3) Unmittelbar vor oder nach der Mitgliederversammlung der Plattform KEB kann eine Versammlung der diözesanen Mitglieder des Forums Kath. EB in Österreich stattfinden, bei der anstehende Beschlüsse nach der Geschäftsordnung des Forums Kath. EB in Österreich getroffen werden können. Dazu soll im Vorfeld das Einvernehmen mit dem/der Diözesan-delegierten des Forums Linz gesucht werden.

§ 3.2: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus je einem/einer Vertreter:in jener fünf Mitgliedergruppen, die im Anhang aufgelistet sind.

(2) Die Mitglieder der jeweiligen Gruppen einigen sich auf eine Vertretung. Ist das nicht möglich, übernimmt die Vertretung jene Vertretungsperson, die an Dienstjahren am ältesten ist.

(3) Zusätzlich gehört dem Vorstand der Bischofsvikar für Bildung, Kunst und Kultur an, der diese Aufgabe auch an eine andere der in § 2 (3) genannten Personen oder an die Vertretung einer Mitgliedergruppe delegieren kann.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Jahre benannt. Die Funktionsperiode richtet sich nach der jeweiligen

Funktionsperiode des Vorstands des Forums Kath. Erwachsenenbildung in Österreich.

(5) Eine Vertretung mehrerer Mitgliedergruppen / Funktionsträger:innen durch eine Person ist möglich, so dass der Vorstand auch aus weniger als sechs Personen bestehen kann.

(6) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei seiner Sitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Tagesordnung eine Woche vor Sitzungsbeginn allen Mitgliedern zugegangen ist.

(8) Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit oder zumindest der Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern kein schwerwiegender Einwand (Konsentverfahren) vorliegt. Jedes Mitglied hat das Recht einen Einwand als schwerwiegend zu gewichten und als solchen protokollieren zu lassen.

(9) Der Vorstand trifft sich ca. dreimal pro Arbeitsjahr.

(10) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die allen Mitgliedern der Plattform KEB innerhalb eines Monats zukommen sollen.

§ 3.3: Vorsitzende

(1) Der Vorstand wählt bei der konstituierenden Sitzung nach der Benennung durch die Mitgliedergruppen eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n Stellvertreter:in.

(2) Der/die Vorsitzende lädt rechtzeitig zu den Vorstandssitzungen sowie zu den Mitgliederversammlungen ein und bereitet eine entsprechende Tagesordnung vor.

(3) Der/die Vorsitzende trägt Sorge für die Leitung der Vorstandssitzungen sowie die Erstellung der Protokolle, wobei beide Aufgaben durch andere Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden können.

(4) Der/die Vorsitzende trägt Sorge für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse und vertritt die Plattform KEB nach außen.

(5) Die Arbeit der Plattform KEB wird vom

Fachbereich Erwachsenenbildung
administriert.

§ 3.4: Finanzierung

(1) Für die Arbeit der Plattform KEB wird kein eigener Budgetposten eingerichtet. Das Arbeitsbudget wird über den Fachbereich Erwachsenenbildung abgewickelt.

(2) Der/Die Leiter:in des Fachbereichs Erwachsenenbildung muss als budgetverantwortliche Person allen geplanten Ausgaben zustimmen.

Die Plattform KEB wurde von der Mitgliederversammlung am 25. März 2025

gegründet und das Statut bei der Gründungsversammlung konsentmäßig beschlossen.

Dieses Statut tritt durch die Bestätigung des Diözesanbischofs am heutigen Tag in Kraft. Zugleich wird das Forum der Kath. Erwachsenenbildung der Diözese Linz als Vorgängerorganisation mit heutigem Tag aufgelöst.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 21. Mai 2025
Zl. 2025/1018

39. Anordnung der Rechtskraft mancher der im Diözesanblatt Nr. 170/5 verlautbarten Fusionsdekrete

Aufgrund der Novelle des § 1 der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz vom 10. März 2025, Zl. 2025/488, veröffentlicht in LDBI. 171/3, 2025, Art. 26, ergeht, nach Beratung im Priesterrat der Diözese Linz am 25. März 2025 und im Konsistorium der Diözese Linz am 4. März 2025 nachfolgendes

Dekret

über die Anordnung der Rechtskraft der im Diözesanblatt Nr. 170/5 vom 11. September 2024 verlautbarten Fusionsdekrete

Nachfolgende Dekrete, deren Rechtskraft aufgrund meines Dekrets vom 30. Dezember 2024, Zl. 2024/2410, ausgesetzt ist, treten nun mit 1. Juli 2025 in Rechtskraft:

Dekanat Andorf

- Dekret über die Errichtung der Pfarre Pramtal vom 1. September 2024, Zl. 2024/1602;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Altschwendt vom 1. September 2024, Zl. 2024/1603;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Andorf vom 1. September 2024, Zl. 2024/1604;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Diersbach vom 1. September 2024, Zl. 2024/1605;

- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eggerding vom 1. September 2024, Zl. 2024/1606;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Enzenkirchen vom 1. September 2024, Zl. 2024/1607;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kopfung vom 1. September 2024, Zl. 2024/1608;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Raab vom 1. September 2024, Zl. 2024/1609;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Rainbach im Innkreis vom 1. September 2024, Zl. 2024/1610;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Sigharting vom 1. September 2024, Zl. 2024/1611;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Willibald vom 1. September 2024, Zl. 2024/1612;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Taufkirchen an der Pram vom 1. September 2024, Zl. 2024/1613;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Zell an der Pram vom 1. September 2024, Zl. 2024/1614.

Dekanat Frankenmarkt

- Dekret über die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt vom 1. September 2024, Zl. 2024/1619;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Fornach vom 1. September 2024, Zl. 2024/1620;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Frankenburg vom 1. September 2024, Zl. 2024/1621;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Frankenmarkt vom 1. September 2024, Zl. 2024/1622;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Mondsee vom 1. September 2024, Zl. 2024/1623;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neukirchen an der Vöckla vom 1. September 2024, Zl. 2024/1624;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Oberhofen vom 1. September 2024, Zl. 2024/1625;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Oberwang vom 1. September 2024, Zl. 2024/1626;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pöndorf vom 1. September 2024, Zl. 2024/1627;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Georgen im Attergau vom 1. September 2024, Zl. 2024/1628;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Vöcklamarkt vom 1. September 2024, Zl. 2024/1629;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Weißenkirchen im Attergau vom 1. September 2024, Zl. 2024/1630;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Zell am Moos vom 1. September 2024, Zl. 2024/1631;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Zipf vom 1. September 2024, Zl. 2024/1632.

Dekanat Kremsmünster

- Dekret über die Errichtung Pfarre Tassilo-Kremsmünster vom 1. September 2024, Zl. 2024/1633;

- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Adlwang vom 1. September 2024, Zl. 2024/1634;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Allhaming vom 1. September 2024, Zl. 2024/1635;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Bad Hall vom 1. September 2024, Zl. 2024/1636;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eggendorf vom 1. September 2024, Zl. 2024/1637;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kematen an der Krems vom 1. September 2024, Zl. 2024/1638;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kremsmünster vom 1. September 2024, Zl. 2024/1639;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neuhofen an der Krems vom 1. September 2024, Zl. 2024/1640;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 1. September 2024, Zl. 2024/1641;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Ried im Traunkreis vom 1. September 2024, Zl. 2024/1642;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Rohr vom 1. September 2024, Zl. 2024/1643;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Sattledt vom 1. September 2024, Zl. 2024/1644;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schleißheim vom 1. September 2024, Zl. 2024/1645;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Sipbachzell vom 1. September 2024, Zl. 2024/1646;
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steinhaus vom 1. September 2024, Zl. 2024/1647 [irrtümlich als 1646 bezeichnet];
- Dekret über die Aufhebung der Pfarre Thalheim bei Wels vom 1. September 2024, Zl. 2024/1648 [irrtümlich als 1647 bezeichnet];

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Weißkirchen an der Traun vom 1. September 2024, Zl. 2024/1649 [irrtümlich als 1648 bezeichnet].

Dekanat Ried im Innkreis

– Dekret über die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis vom 1. September 2024, Zl. 2024/1663;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Andrichsfurt vom 1. September 2024, Zl. 2024/1664;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Auroldmünster vom 1. September 2024, Zl. 2024/1665;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eberschwang vom 1. September 2024, Zl. 2024/1666;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eitzing vom 1. September 2024, Zl. 2024/1667;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Geiersberg vom 1. September 2024, Zl. 2024/1668;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Hohenzell vom 1. September 2024, Zl. 2024/1669;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Lohnsburg vom 1. September 2024, Zl. 2024/1670;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Mehrnbach vom 1. September 2024, Zl. 2024/1671;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neuhofen im Innkreis vom 1. September 2024, Zl. 2024/1672;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pattigham vom 1. September 2024, Zl. 2024/1673;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Peterskirchen vom 1. September 2024, Zl. 2024/1674;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pramet vom 1. September 2024, Zl. 2024/1675;

– Dekret über die Aufhebung der Stadtpfarre Ried im Innkreis vom 1. September 2024, Zl. 2024/1676;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Riedberg vom 1. September 2024, Zl. 2024/1677;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schildorn vom 1. September 2024, Zl. 2024/1678;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen am Hausruck vom 1. September 2024, Zl. 2024/1679;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Taiskirchen vom 1. September 2024, Zl. 2024/1680;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Tumeltsham vom 1. September 2024, Zl. 2024/1681;

– Dekret über die Aufhebung der Pfarre Waldzell vom 1. September 2024, Zl. 2024/1682.

Nach Änderung des § 1 der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 171/3, 2025, Art. 26) ist die partikularrechtlich vorgesehene aufschiebende Wirkung von Rekursen bezüglich aller Dekrete eines Dekanates, wenn auch nur ein einziger Rekurs gegen eines der Aufhebungs- bzw. Errichtungs-Dekrete eines Dekanates eingereicht wurde, gesetzlich nicht mehr zwingend vorgesehen. Die Strukturreform wurde in den betroffenen Dekanaten erstmals im September 2023 per Dekret angeordnet. Da die negativen pastoralen Folgen bei einem weiteren Zuwarten ohne zeitliche Perspektive nach den bisherigen Erfahrungen schwerer wiegen als die Möglichkeit, dass im Nachhinein eine Entscheidung der römischen Kurie bezüglich einzelner Beschwerden eventuell mit zu berücksichtigen ist, wird die Rechtskraft der Dekrete nunmehr mit 1. Juli 2025 angeordnet.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 13. Juni 2025
Zl. 2025/1086

40. Umbenennung der Pfarrteilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman in Pfarrteilgemeinde Steyr-Stadtpfarrkirche

Auf Wunsch der Pfarrteilgemeinde und nach Beratung im Pfarrlichen Pastoralrat der Pfarre Steyr am 9. Jänner 2025 und im Konsistorium der Diözese Linz am 1. April 2025 erlasse ich nachfolgendes

Dekret.

Die Pfarrteilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman in der Pfarre Steyr wird in

Pfarrteilgemeinde Steyr-Stadtpfarrkirche umbenannt.

Die Umbenennung tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 09. April 2025
Zl. 2025/733

41. Personen-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Manfred Scheuer hat am 2. Juli 2025 die Päpstliche Ernennung zum „Ritter des Ordens des Hl. Papstes Silvester“ an **Prof. Dr. Mag. Wolfgang Kreuzhuber**, Domorganist am Linzer Mariendom, überreicht.

Akademische Grade

An der Katholischen Privat-Universität Linz wurden am 27. Juni 2025 an folgende KandidatInnen akademische Grade verliehen:

Magisterium der Theologie: **Stefanie Friedl, Viktoria Regina Puchner, Jacqueline Elisabeth Sissy Scheinert, Regina Steiner.**

Master of Arts: **Dr. Sorin Emanuel Bugner, Sarah Natalie Krejza Bed, Theresa Eschelbeck BA.**

Bachelor of Arts: **Monika Hemmelmayr, Lisa-Marie Krumbiegel, Univ.DoZ Dr. Wolfgang Josef Pumberger, Maximilian Georg Maria Stein.**

Diözesane Aufgaben

Mag. Martin Schachinger übernimmt mit 1. Juli 2025 für fünf Jahre die Leitung des Bereichs Seelsorge & Liturgie der Diözesanen Dienste, in Nachfolge von **Mag. Daniel Neuböck**, der sich beruflich verändert und die Diözese Linz verlässt.

Veränderungen in den Pfarren

Dekanat Altenfelden

MMag. Helmut Außerwöger beendet mit 31.08.2025 seine Tätigkeit als Pfarrassistent in der Pfarre St. Martin im Mühlkreis, Dekanatsassistent von Altenfelden und Pfarrgemeindebegleiter in der Pfarre Niederwaldkirchen.

Monika Greil-Payrhuber M.A. beendet mit 31.08.2025 ihre Tätigkeit als Pastoralassistentin im Dekanat Altenfelden und in der Diözese.

Dekanat Bad Ischl

Dr. Arcanjo SITIMELA wird mit 01.07.2025 als Kurat im Dekanat Bad Ischl bestellt.

MMag.^a Teresa Kaineder, bisher zuständig für das Projekt „Kulturhauptstadt 2024 Salzkammergut“, gestaltet ab 01.09.2025 das Projekt „Seelsorge an der Schnittstelle von Kunst – Kultur – Tourismus im Dekanat Bad Ischl“ und übernimmt als Pastoralassistentin seelsorgliche Aufgaben im Dekanat.

Bad Ischl

Neupriester **Mag. Jakob Stichberger** wird mit 01.07.2025 als Kooperator in der Pfarre Bad Ischl bestellt.

*Dekanat Enns-Lorch*Enns-St. Laurenz

Stefanie Friedl beendet mit 31.08.2025 ihr pastorales Einführungsjahr in der Pfarre Enns-St. Laurenz und ihren Dienst in der Diözese.

Pfarre Frankenmarkt

Kan. KonsR Mag. Johann Greinegger wird mit 01.07.2025 befristet bis 31.08.2031 als Pfarrer der neuen Pfarre Frankenmarkt bestellt.

Mag. Christoph Buchinger wird mit 01.07.2025 als Pfarrvikar in der neuen Pfarre Frankenmarkt bestellt.

GR Dr. Anthony Ejeziem wird mit 01.07.2025 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Frankenmarkt bestellt.

Mirko Ivkic wird mit 01.07.2025 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Frankenmarkt bestellt.

Mag. Josef Krichbaum wird mit 01.07.2025 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Frankenmarkt bestellt.

Mag. Klemens Langeder, MSc wird mit 01.07.2025 als Kooperator in der neuen Pfarre Frankenmarkt bestellt.

GR Mag. Thomas Lechner wird mit 01.07.2025 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Frankenmarkt bestellt.

Gabriele Schwarzmann tritt mit 01.07.2025 ihren Dienst als pastorale Mitarbeiterin in der Altenheimseelsorge in der Pfarrgemeinde Mondsee an.

Dekanat Freistadt

Mag. Wolfgang Roth, bisher Pastoralassistent und Beauftragter für Jugendpastoral in Freistadt, tritt mit 01.09.2025 seinen Dienst als designierter Pastoralvorstand der künftigen Pfarre im derzeitigen Dekanat Freistadt an.

Grünbach bei Freistadt

Mag. Klaus Walchshofer beendet mit 31.08.2025 sein pastorales Einführungsjahr

in der Pfarre Grünbach und wechselt in den Schuldienst.

Dekanat Gaspoltshofen

Dipl.-PAss. Andreas Hagler, bisher Pastoralassistent in Meggenhofen und Haag am Hausruck, tritt mit 01.09.2025 seinen Dienst als designierter Pastoralvorstand der künftigen Pfarre Lambach-Haag im derzeitigen Dekanat Gaspoltshofen an.

Dekanat Gmunden

MMag.^a Teresa Kaineder, bisher zuständig für das Projekt „Kulturhauptstadt 2024 Salzkammergut“, beendet mit 31.08.2025 ihre Tätigkeit im Dekanat und startet ein neues Projekt im Dekanat Bad Ischl.

Dekanat Kallham

Bernadette Rinner BA MA tritt mit 01.06.2025 ihren Dienst in der Jugendpastoral des Dekanats Kallham an.

Dekanat Linz-Mitte

Monika Hemmelmayr, pädagogische Mitarbeiterin im Dekanat Linz-Mitte, wechselt mit 31.08.2025 als pastorale Mitarbeiterin im pastoralen Einführungsjahr in die Pfarre Urfahr.

Isabella Unfried, pastorale Mitarbeiterin im pastoralen Einführungsjahr in der Pfarre Linz-Marcel Callo, übernimmt mit 01.07.2025 zusätzlich Aufgaben in der Altenheimseelsorge im Seniorenzentrum Liebigstraße sowie im Seniorenwohnhaus St. Anna.

Mag.^a Manuela Winklmayr beendet mit 31.08.2025 ihre Tätigkeit in der Altenheimseelsorge und wechselt an die Pädagogische Hochschule der Diözese Linz.

Dekanat Linz-Süd

Mag.^a Elisabeth Greil, bisher Referentin für Seelsorgeteams im Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde, Pastoralassistentin in Linz-St. Michael und Dekanatsassistentin von Linz-Süd, tritt mit 01.09.2025 ihren Dienst als designierte Pastoralvorständin

der künftigen Pfarre im derzeitigen Dekanat Linz-Süd an.

Dekanat Mattighofen

Angelika Fuchs BEd tritt mit 01.09.2025 ihren Dienst als designierte Pastoralvorständin der künftigen Pfarre Mattigtal im derzeitigen Dekanat Mattighofen an.

Dekanat Ottensheim

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Maria Krone, bisher Pfarrassistentin der Pfarre Ottensheim, tritt mit 01.09.2025 ihren Dienst als designierte Pastoralvorständin der künftigen Pfarre Rodl-Donau St. Anna im derzeitigen Dekanat Ottensheim an.

Mag. Matthäus Fellingner beendet mit 31.08.2025 seine Tätigkeit als Dekanatsassistent im Dekanat Ottensheim und in der Diözese.

Dekanat Pettenbach

Maria Pesendorfer MSc, bisher Beauftragte für Jugendpastoral im Dekanat Pettenbach und Pastoralassistentin in Kirchdorf an der Krems, tritt mit 01.09.2025 ihren Dienst als designierte Pastoralvorständin der künftigen Pfarre Almtal im derzeitigen Dekanat Pettenbach an.

Dekanat Peuerbach

Sarah Marihart beendet mit 30.06.2025 ihren Dienst als pädagogische Betreuerin in Engelszell-Peuerbach und in der Diözese.

St. Agatha und Waizenkirchen

Neupriester **Mag. Alex Bukonya Matovu** wird mit 01.07.2025 als Kooperator in den Pfarren St. Agatha und Waizenkirchen bestellt.

Pfarre Pramtal

KonsR **Mag. Erwin Kalteis** wird mit 01.07.2025 befristet bis 31.08.2031 als Pfarrer in der neuen Pfarre Pramtal bestellt.

Dr. Anthony Alamezie wird mit 01.07.2025 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Pramtal bestellt.

Konsistorialrat **Mag. Franz Gierlinger** wird mit 01.07.2025 als Kurat in der neuen Pfarre Pramtal bestellt.

Konsistorialrat **Thaddäus Kret** wird mit 01.07.2025 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Pramtal bestellt.

Geistlicher Rat **Mag. Walter Miggisch** wird mit 01.07.2025 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Pramtal bestellt.

Konsistorialrat **Lambert Wiesbauer** wird mit 01.07.2025 als Kurat in der neuen Pfarre Pramtal bestellt.

Pfarre Ried im Innkreis

Kan. KonsR Mag. Wolfgang Schnölzer wird mit 01.07.2025 befristet bis 31.08.2031 als Pfarrer in der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestellt.

Dr. Cyprian Anyanwu wird mit 01.07.2025 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestellt.

Konsistorialrat **Mag. Franz Aumüller** wird mit 01.07.2025 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestellt.

Konsistorialrat **Lic. Dr. Wilhelm Johann Bangerl** wird mit 01.07.2025 als Kurat in der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestellt.

Kapitular-Kanonikus Konsistorialrat **Mag. Rupert Niedl** wird mit 01.07.2025 als Pfarrvikar in der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestellt.

Mag. Maximus Nwolisa wird mit 01.07.2025 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestellt.

Geistlicher Rat **Dr. Victor Nkemdilim Onyeador** wird mit 01.07.2025 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestellt.

Lic. Paul Arasu Selvanathan wird mit 01.07.2025 als Kooperator in der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestellt.

Dekanat Rohrbach

Schwarzenberg am Böhmerwald

Mag. H. Jakob Eckerstorfer OPraem, bisher Pfarrprovisor in Klaffer, wird mit

01.08.2025 zusätzlich zum Pfarrprovisor von Schwarzenberg am Böhmerwald bestellt, in Nachfolge des verstorbenen Pfarrers **KonsR H. Othmar Wögerbauer OPraem.**

Dekanat Sarleinsbach

Rannariedl

Mag. Franz Schlagitweit beendet mit 31.08.2025 seine Tätigkeit als Pfarrassistent in der Pfarre Rannariedl und geht in Pension.

Dekanat Schörfling

Gampern, Steinbach und Weyregg

Neupriester **Mag. Valentine Okpalanochikwa** wird mit 01.07.2025 als Kooperator in den Pfarren Gampern, Steinbach und Weyregg bestellt.

Dekanat Schwanenstadt

Wilhelm Seuffer-Wasserthal, bisher Leiter des Bildungshauses Maximilianhaus in Puchheim und Dekanatsassistent von Schwanenstadt, tritt mit 01.09.2025 seinen Dienst als designierter Pastoralvorstand der künftigen Pfarre Hausruck-Ager im derzeitigen Dekanat Schwanenstadt an.

Andreas Eder kehrt mit 01.09.2025 aus seinem Sabbatical zurück und übernimmt wieder die Leitung des Jugendzentrums youX von **Mag. Thomas Eder**, der weiterhin als Jugendleiter im Jugendzentrum tätig sein wird.

Ursula Tanzer beendet mit 31.08.2025 ihre Tätigkeit als Pastorale Mitarbeiterin im Jugendzentrum youX und in der Diözese.

Vöcklabruck

Mag.^a Julia Feldbauer BEd beendet mit 31.08.2025 ihr pastorales Einführungsjahr in der Pfarre Vöcklabruck und wechselt in den Schuldienst.

Dekanat St. Johann am Wimberg

Carola Thier-Grasböck BA beendet mit 31.08.2025 ihren Dienst als Beauftragte für

Jugendpastoral im Dekanat St. Johann und in der Diözese.

Pfarre Steyr (Dekanat Steyr)

Neupriester **Mag. Nichodemus Okoye** wird mit 01.07.2025 als Kooperator in der Pfarre Steyr bestellt.

Mag. Karl Ramsmaier beendet mit 31.08.2025 seine Tätigkeit als Seelsorger in der Pfarre Steyr und wechselt in den Schuldienst.

Pfarre Tassilo-Kremsmünster

Mag. P. Klaus Zarzer-Besenböck OSB wird mit 01.07.2025 befristet bis 31.08.2031 als Pfarrer in der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

GR Mag. P. David Bergmair OSB wird mit 01.07.2025 als Pfarrvikar in der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

GR MMag. P. Maximilian Bergmayr OSB wird mit 15.09.2025 als Pfarrvikar in der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

Mag. P. Johannes Czempirek OSB wird mit 01.07.2025 als Pfarrvikar in der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

GR Mag. P. Siegfried Eder OSB wird mit 01.07.2025 als Kurat in der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

P. Jinto JOHN OSB wird mit 01.07.2025 als Kooperator in der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

KonsR Mag. P. Arno Jungreithmair OSB wird von 01.07.2025 bis 15.09.2025 als Pfarrvikar in der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

GR MMag. P. Christian Mayr OSB wird mit 01.07.2025 als Pfarrkurat in der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

Mag. Lic. Jaroslaw NIEMYJSKI wird mit 01.07.2025 als Kurat in der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

KonsR Mag. P. Wolfgang Pichler OSB wird mit 01.07.2025 als Pfarrvikar in der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

KonsR Mag. P. Josef Stelzer OSB wird mit 01.07.2025 als Kurat in der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

P. Jose THOMAS OSB wird mit 01.07.2025 als Kooperator in der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

Sr. Petra Auzinger, bisher Seelsorgeverantwortliche, ist ab 01.07.2025 als Seelsorgerin in der Pfarre Tassilo-Kremsmünster tätig.

Pfarre TraunerLand

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Maria-Anna Grasböck beendet mit 31.08.2025 ihre Tätigkeit als Seelsorgerin in der Pfarre TraunerLand und geht in Pension.

Pfarre Urfahr

Monika Hemmelmayr, bisher pädagogische Mitarbeiterin im Dekanat Linz-Mitte, wechselt mit 01.09.2025 als pastorale Mitarbeiterin im pastoralen Einführungsjahr in die Pfarre Urfahr.

Mag. Rémy Remus Nduwayo übernimmt nach Abschluss seines pastoralen Einführungsjahres ab 01.09.2025 Aufgaben als Seelsorger und Beauftragter für Jugendpastoral in der Pfarre Urfahr.

Dekanat Wels

Eva-Maria Bergmayr-Jakob BA MA kehrt am 09.06.2025 als Jugendleiterin im Jugendzentrum Kernzone aus der Karenz zurück und wird mit 30.07.2025 neuerlich vom Dienst karenziert.

Mag.^a Johanna Strasser-Lötsch beendet mit 31.08.2025 ihre Tätigkeit als Seelsorgerin und in der Diözese.

Verstorben

GR Gottfried Peyr SM

Bruder Gottfried Peyr vom Orden der Marianisten ist am 12. Mai 2025 im 86. Lebensjahr im Klinikum Freistadt verstorben.

Gottfried Peyr wurde am 23. Oktober 1939 in Rainbach im Mühlkreis geboren. Nach der Hauptschule im Marianum in Freistadt, wo er die Marianisten kennen lernte, trat er in das Postulat ein. 1956 legte er nach dem Noviziat die zeitlichen Ordensgelübde ab, 1962 band er sich durch die Ewigen Gelübde ganz an die Gesellschaft Mariä.

Die Aufgaben und Tätigkeiten, die Gottfried Peyr ausübte, waren vielseitig und fordernd: Hauptschullehrer, Verwalter, Superior der Kommunität, Betreuer vieler Schüler-Faustballmannschaften und Schriftleiter der Zeitschrift „Marianisten“.

Innerhalb der Ordensgemeinschaft war er Vizeprovinzial, Novizenmeister und Provinzverwalter. An den wichtigen Generalkapiteln 1981 (Linz) und 1991 (Dayton, Ohio) und an der Versammlung der Oberen in Nairobi (1994) nahm er als Vertreter seiner Provinz teil.

Den nötigen Ausgleich fand er im Sport, im Chorgesang und in der Geselligkeit im Kreis seiner Kollegen, Mitbrüder und Freunde.

Nach der Matura 1960 an der Lehrerbildungsanstalt im Marianum Wien wurde er nach Fulda gesandt. Nach drei Jahren an der Albertus-Magnus-Schule in Wien kam er 1965 an das Marianum Freistadt. Gleichzeitig übernahm damals Friedrich Pachinger die Leitung der Schule. Beide waren damals Säulen des Marianums geworden. Sie haben die Schule mit klarer Vorstellung ausgebaut und zügig modernisiert. Im letzten Jahrzehnt hat er als Verwalter die nötigen Mittel für einige neue Klassenräume und einen Sportplatz bereitgestellt.

In den letzten Jahren machten ihm gesundheitliche Probleme sehr zu schaffen. Da er einer sorgfältigen Pflege bedurfte, übersiedelte er Anfang des Jahres 2025 in das Seniorenheim der Franziskanerinnen in Rainbach im Mühlkreis.

Der Begräbnisgottesdienst fand am 20. Mai 2025 in der Pfarrkirche Freistadt statt. Anschließend erfolgte die Beisetzung im Grab der Marianisten am Freistädter Friedhof.

KonsR Othmar Wögerbauer OPraem

KonsR Othmar Wögerbauer, Chorherr des Stiftes Schlägl und Pfarrer in Schwarzenberg im Böhmerwald, ist am 6. Juni 2025, dem Hochfest des heiligen Norbert, im 77. Lebensjahr unerwartet verstorben.

Othmar Wögerbauer wurde am 31. Jänner 1949 in der Ortschaft Rudolfing (Pfarre Aigen) als Sohn des Sägewerksarbeiters Rudolf Wögerbauer und dessen Gattin Martha geboren. Er besuchte die Volksschule in Aigen und zunächst die Hauptschule, wechselte aber an das Bischöfliche Kollegium Petrinum nach Linz und nach einem Jahr ins Stiftsgymnasium Schlierbach, wo er 1969 maturierte.

Am 28. August 1969 wurde er von Abt Florian Pröll in das Noviziat des Stiftes Schlägl aufgenommen. Zwei Jahre später legte er die Profess ab. 1970 begann er an der Universität Innsbruck das Studium der Theologie und wohnte damals mit den anderen Junioren zunächst im Stift Wilten und dann im Canisianum der Jesuiten. Am 10. August 1975 wurde er gemeinsam mit vier Mitbrüdern in der Pfarrkirche Aigen vom Diözesanbischof Franz Salesius Zauner zum Priester geweiht.

Nach seiner Priesterweihe bestellte ihn Abt Florian Pröll zum Kooperator in Ulrichsberg. Zu dieser Pfarre entwickelte er eine große Zuneigung, sodass er nach einem Kaplansjahr in der Pfarre Haslach (1978/79) gerne wieder zurückkehrte und in Ulrichsberg bis 1987 Pfarrer Augustin Keinberger unterstützte. Von 1987 bis 1990 war er Pfarrer in Klaffer. Abt Martin Felhofer vertraute ihm 1990 das Amt des Novizenmeisters und des Klerikermagisters an. In dieser Zeit war er auch Seelsorger an der Stiftskirche.

Am 1. Jänner 1992 begann er seinen Dienst als Pfarrer in Schwarzenberg. Viele Jahre trug er auch Verantwortung für das Dekanat Altenfelden, zunächst als Dekanatskämmerer und sodann als Dechant. Als Kaplan und auch als Pfarrer legte H. Othmar großen Wert auf die Arbeit in der Kinder- und

Jugendpastoral und auf den Religionsunterricht. Jährlich begleitete er die Ministranten und Jungscharkinder zum Sommerlager an den Attersee. Einen hohen Stellenwert genoss die Pflege der Liturgie und er wurde nicht müde, die Glaubenden in seiner Pfarre mit Nachdruck zur Feier des Sonntags einzuladen. Aber auch das Chorgebet mit seinen Mitbrüdern und das persönliche Gebet waren ihm sehr bedeutsam.

In Schwarzenberg leitete er mit großer Umsicht zahlreiche Bauvorhaben: 1998 ließ er den Friedhof erweitern und 1999 das Pfarrheim renovieren. Mit seinem Sinn für Ästhetik sorgte er für ein gediegenes Äußeres der pfarrlichen Gebäude.

H. Othmar zeichnete eine ausgesprochene Gastlichkeit aus. Gerne lud er seine Mitbrüder, pfarrlich Engagierte und seinen Freundeskreis in den Pfarrhof ein. Obwohl er viele Jahre nicht im Stift wohnte, blieb er der Hausgemeinschaft sehr verbunden. Regelmäßig fuhr er zum Chorgebet ins Kloster und sah – wie er stets betonte – in der gemeinsamen Rekreation einen wesentlichen Faktor des Gemeinschaftslebens.

Im Herbst 2024 erkrankte er an Krebs und musste sich kräftezehrenden Therapien unterziehen, wozu er einige Monate im Kloster verbrachte. Seine Krankheit ertrug er in großer Geduld und Gelassenheit und nahm, soweit es ihm möglich war, am liturgischen und gemeinschaftlichen Leben im Haus regen Anteil. Mit 1. Mai 2025 kehrte er wieder nach Schwarzenberg zurück und widmete sich nun vor Ort wieder mit großer Freude seiner seelsorglichen Arbeit.

Am 6. Juni 2025, dem Hochfest des heiligen Norbert, verstarb er plötzlich an einem Herz- und Kreislaufversagen.

Das Requiem für KonsR Othmar Wögerbauer wurde am 12. Juni 2025 in der Stiftskirche Schlägl gefeiert. Anschließend wurde der Verstorbene zu seiner letzten Ruhestätte auf dem Klosterfriedhof Maria Anger geleitet.

OSTR KonsR Mag. Dr. Thomas Eppacher

Thomas Eppacher, emeritierter Gymnasialprofessor und Pfarradministrator von Waldburg, ist am Dreifaltigkeitssonntag, 15. Juni 2025, im 95. Lebensjahr und 68. Jahr seines Priestertums verstorben.

Thomas Eppacher wurde am 11. März 1931 in Taisten in Südtirol geboren. Er kam 1940 mit seinen Eltern nach Oberösterreich. Nach der Matura 1953 am Bundesgymnasium in Ried im Innkreis trat er in das Priesterseminar Linz ein und wurde am 29. Juni 1957 im Mariendom Linz zum Priester geweiht. Nach der Priesterweihe folgten noch Studien in Innsbruck mit der Sponsion zum Magister der Naturwissenschaften (1961) und der Promotion zum Doktor der Philosophie (1966).

Seine ersten Tätigkeitsbereiche als Priester waren Kooperatorenstellen in Höhnhart (1958-1959), Perg (1959) und Altheim (1961-1966). Von 1977 bis 1984 wurde er als Kurat in der Pfarre Linz-Christkönig bestellt. 1984 folgte die Ernennung zum Pfarradministrator von Waldburg. Dort war Dr. Eppacher bis 2015 über 30 Jahre als Seelsorger tätig.

Auch das Bischöfliche Gymnasium Petrinum war wesentliche Wirkungsstätte von Dr. Eppacher: von 1966 bis 1974 als Präfekt und ebenso von 1966 bis 1993 als Professor für Biologie und Chemie.

Die Verdienste von Thomas Eppacher als Priester, Erzieher und Lehrer wurden mit der Verleihung der Titel Geistlicher Rat, Konsistorialrat, Oberstudienrat und der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Waldburg gewürdigt.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 23. Juni 2025 in der Pfarrkirche Waldburg gefeiert anschließend erfolgte die Beisetzung am örtlichen Friedhof.

RegR GR Rudolf Bittmann

Rudolf Bittmann, Ständiger Diakon in der Pfarre Wels-Heilige Familie, ist am 21. Juni 2025 kurz vor seinem 79. Geburtstag verstorben.

Rudolf Bittmann wurde am 23. Juni 1946 in Linz geboren und war beruflich Landesbediensteter. 1992 wurde er zum Ständigen Diakon geweiht.

Er hat seit Jahrzehnten in vielen Bereichen der Pfarre Wels-Heilige Familie (Vogelweide) engagiert mitgearbeitet und mitgedacht, wie zum Beispiel im Pfarrgemeinderat, in der Erwachsenenbildung, als Mitbegründer des Ehe- und Familienkreises, in der Betreuung der Jungschar und Jugend. Er trug Sorge für die Korrektheit der finanziellen Gebarung der Pfarre und setzte seine Fähigkeiten als IT-Spezialist hilfreich ein.

Sich auf Menschen einzulassen, ihnen zuzuhören, für sie da zu sein und mit ihnen mitzufühlen war ihm sehr wichtig. Sein Feuer für den christlichen Glauben, sein umfassendes Wissen über neueste Erkenntnisse der Bibelwissenschaft wurden vor allem in seinen Predigten, in Bibelabenden und in der „Bibelwerkstatt“ sichtbar.

Für seine Verdienste wurde er 2013 zum Geistlichen Rat ernannt.

Rudolf Bittmann hinterlässt seine Frau Erika und zwei Kinder samt Familien.

Der Trauergottesdienst wurde am 26. Juni 2025 in der Pfarrkirche Wels-Heilige Familie gefeiert. Anschließend wurde der Verstorbene verabschiedet.

Msgr. Ernst Pimingstorfer

Ernst Pimingstorfer, em. Pfarrer der Pfarre Steyr-Ennsleite (St. Josef), ist am 28. Juni 2025 im 90. Lebensjahr verstorben.

Ernst Pimingstorfer wurde am 8. Dezember 1935 in Linz geboren. Nach der Matura im Bundesgymnasium Linz 1954 trat er ins Priesterseminar Linz ein und wurde am 29. Juni 1959 im Linzer Mariendom zum Priester geweiht.

Von 1959 bis 1964 war er als Kooperator in Losenstein und Linz-St. Michael (Bindermichl) eingesetzt. Am 1. August 1964 wurde er als Kurat auf die Ennsleite in Steyr gesandt. Dort war gerade das neue Seelsorgezentrum St. Josef im Aufbau

begriffen, noch ohne Kirche, aber mit Pfarrhaus und Notkirche im Pfarrsaal. Tatkräftig unterstützte er das Entstehen der neuen Pfarrgemeinde. Das Aufblühen der Seelsorge auf der Ennsleite war sein großer Verdienst.

Am 1. Oktober 1970 konnte die Kirche eingeweiht werden, Steyr-Ennsleite wurde zur Pfarre und Ernst Pimingstorfer zum ersten Pfarrer. Kurz darauf, am 1. Jänner 1971, wurde er gleich zum jüngsten Dechant der Diözese ernannt. Er übte dieses Amt 30 Jahre lang – bis 10. Mai 2001 – aus. Als Pfarrer auf der Ennsleite wirkte er 32 Jahre lang bis 30. August 2003.

Nach seiner Pensionierung war er bis 2020 sowohl für diözesane Aufgaben als viele Jahre auch als Kurat im Dekanat Steyr tätig.

Seine Zeit als Pfarrer war geprägt vom Aufblühen der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere des Jugendzentrums FIO, das weit in die Diözese hinein ausstrahlte. Ebenso galt sein besonderes Bemühen dem Abbau der Gräben zwischen Kirche und Arbeiterschaft bzw. Sozialdemokratie, die auf der Ennsleite durch ihre Geschichte besonders schmerzlich spürbar waren.

Für seine Verdienste wurde ihm 1980 der Silberne Ehrenring der Stadt Steyr verliehen, 1992 ernannte ihn Papst Johannes Paul II. zum Monsignore, 1999 erhielt er das Goldene Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich.

42. Hinweise und Termine

• Botschaften von Papst Leo XIV

Vor kurzem wurde folgende Botschaft von Papst Leo XIV veröffentlicht, auf die wir an dieser Stelle hinweisen dürfen. Sie kann unter dem angegebenen Link abgerufen werden:

Botschaft von Papst Leo XIV. zum 10. Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung (1. September 2025)
<https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/creation/documents/2025-0630-messaggio-giornata-curacreato.html>

Der Trauergottesdienst wurde am 5. Juli 2025 in der Kirche St. Josef in Steyr-Ennsleite gefeiert. Danach erfolgte die Beisetzung im Priestergrab am Stadtfriedhof Steyr.

KonsR Johann Altendorfer

KonsR Johann Altendorfer, emeritierter Pfarrer von Gallneukirchen, ist am 9. Juli 2025 im 91. Lebensjahr im Haus Abendfrieden in Gallneukirchen verstorben.

Johann Altendorfer wurde am 12. Mai 1935 in Hofkirchen im Mühlkreis geboren. Nach der Matura 1956 am Kollegium Petrinum in Linz trat er ins Linzer Priesterseminar ein und wurde am 29. Juni 1961 im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

Stationen seines priesterlichen Wirkens waren Rainbach im Mühlkreis, Gallneukirchen, Braunau und Ebensee. 1985 wurde Altendorfer zum Pfarrer von Gallneukirchen bestellt. Zusätzlich war er von 1996 bis 2002 auch Pfarrmoderator in Treffling. Nach seiner Emeritierung 2002 übernahm er im Dekanat Gallneukirchen als Kurat seelsorgliche Aushilfsdienste.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 19. Juli 2025 in der Pfarrkirche Gallneukirchen gefeiert. Nach dem Requiem erfolgte die Beisetzung am Pfarrfriedhof in Gallneukirchen.

Botschaft von Papst Leo XIV. zum 9. Welttag der Armen (16. November 2025)
<https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/poor/documents/20250613-messaggio-giornata-poveri.html>

- **Teilnahme am Religionsunterricht als Voraussetzung zum Empfang des Sakraments der Firmung**

Die Bestimmungen über die Vorbereitung der Firmung, wie sie im LDBI. 139/2, 1993, Art. 20 veröffentlicht wurden, sind nach wie vor aktuell. Insbesondere auch der Pkt. 4, der festhält, dass zur vollen Firmvorbereitung auch die Teilnahme am Religionsunterricht gehört. Dabei geht es nicht nur um Inhalte aus dem Religionsunterricht, sondern auch um die öffentliche Entscheidung und das Interesse am Glauben, welches die Firmlinge durch die Teilnahme am Religionsunterricht bekunden.

- **Sonntag der Völker**

Herzliche Einladung der Diözese Linz und Caritas OÖ zum Sonntag der Völker am **28. September 2025** in Linz. Vielsprachiger Festgottesdienst mit Bischof Manfred Scheuer um 10:00 Uhr im Mariendom und anschließendes Begegnungsfest am Domplatz. Motto: „Migranten - Missionare der Hoffnung“
Das Plakat zeigt Menschen in unterschiedlichen Farben, die auf Lichtstrahlen zugehen. Darunter steht in verschiedenen Sprachen das Motto dieses Sonntags, das zugleich dem Thema der Papstbotschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge entspricht und die kulturelle Vielfalt in unserer Kirche zum Ausdruck bringt.

- **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**

In der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ der Deutschen Bischofskonferenz sind zuletzt erschienen:

- Antiqua et nova – Note über das Verhältnis von künstlicher Intelligenz und menschlicher Intelligenz des Dikasteriums für die Glaubenslehre und des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung (VAS Nr. 243)

Das Dokument kann im Internet bestellt werden und steht auch zum Download bereit:

https://www.dbk-shop.de/media/files_public/b6799fd597515fb71418423f64bd74a1/DBK_2243.pdf

- **Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz**

Das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 96, steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit:

https://www.bischofskonferenz.at/dl/mNKmJKJKIKnmlJqx4KMJK/Amtsblatt_96_pdf

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 15. Juli 2025

MMag. Christoph Lauermaun MA
Ordinariatskanzler

em. Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz, Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz